

Gemeinde Stapelfeld

Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 5

2. Änderung

für das Gebiet südlich der Bebauung ‚Heideweg‘, westlich des Schulgeländes und beidseitig des ‚Stellauer Kirchenweges‘

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligungen gemäß
§ 4 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind: - LLUR - Untere Forstbehörde - - Stadt Ahrensburg - Gemeinde Barsbüttel - LLUR - Landwirtschaft und ländliche Räume - - Hamburger Verkehrsverbund - Verkehrsbetriebe HH-Holstein AG - IHK zu Lübeck	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben: - Landesplanung Schleswig-Holstein - Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AG - 29 - Fernwärmeversorgung Stapelfeld - Freiwillige Feuerwehr Amtsbezirk Siek - Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH - Landesamt für Denkmalpflege - Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr, Niederlassung Lübeck - Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Anregungen, Bedenken oder Hinweise sind vorgetragen worden von: - Kreis Stormarn - Freie und Hansestadt Hamburg - Hamburg Wasser - Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH - Schleswig-Holstein Netz AG - E.ON Netz GmbH - Archäologisches Landesamt - Deutsche Telekom Technik GmbH - Handwerkskammer Lübeck - NABU Gruppe Ahrensburg - Abwasserverband Siek - Gemeinde Brunsbek - Schulverband Stapelfeld - Gemeinde Braak - BUND und NABU Schleswig-Holstein	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Seitens der Öffentlichkeit sind 6 Stellungnahmen abgegeben worden (ab Seite 30).	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Stormarn

(Stellungnahme vom 04.07.2014)

1. Festsetzungen**1.1 Festsetzung einer absoluten Grundfläche**

Die Festsetzung einer Grundfläche von 200 m² bezieht sich nach allgemeiner Lesart auf ein Baugebiet (WA1, WA2, WA3). Dies ist jedoch mit der Festsetzung sicherlich nicht bezweckt (andernfalls käme es im vorliegenden Fall zu einem nicht zulässigen Windhundrennen um diese Grundfläche). Vielmehr soll - was auch nach Hinzunahme der Begründung ersichtlich wird - eine Grundfläche von 200 m² pro Baugrundstück gelten. Das müsste jedoch auch in der Planzeichnung deutlich gemacht werden.

Dennoch halte ich auch diese Art von Festsetzung für problematisch. Die Gemeinde hat sich nach allgemeiner Rechtsprechung bei der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes über die maximal zulässige Grundfläche, bzw. die zulässige Versiegelung des Bodens im Klaren zu sein (vgl. z. B. VGH München 1 N 13.1104). Da jedoch die Grundstücke als Bezugsgröße für die Grundfläche selbst nicht festgesetzt werden (können), sondern in der Planzeichnung lediglich beabsichtigte Grundstücksteilungen dargestellt sind, ist auch die Grundfläche nicht eindeutig und abschließend bestimmbar. Ich rege an, eine GRZ festzusetzen. Dies ist beim vorliegenden Plan auch relativ gut machbar und überschaubar, da die Grundstücke nur zwischen 600 m² und 800 m² groß sein dürfen (siehe Festsetzung Nr. 2).

1.2 Text (Teil B): Festsetzung Nr. 3 b)

Für die Festsetzung einer Mindestfläche für Stellplätze gibt es keine Rechtsgrundlage nach dem BauGB.

1.3 Text (Teil B): Festsetzung Nr. 5

Festsetzungen für Flächen die außerhalb des

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung einer Grundfläche bezieht sich nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO auf bauliche Anlagen, nicht auf Baugebiete. Um unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten keinen Raum zu bieten, wird in der Planzeichnung dennoch klargestellt, dass die festgesetzte Grundfläche pro Baugrundstück gilt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt. Im Hinblick auf das angegebene Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. März 2014 decken sich die Festsetzungen der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 mit den in der Entscheidung aufgestellten Anforderungen. Anders als in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall sind vorliegend die nach § 16 Abs. 3 BauNVO zwingend erforderlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthalten (hier: Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen [GR] und die Höhe der baulichen Anlagen [FH]). Anders als in dem zu entscheidenden Fall ist sich die Gemeinde auch darüber im Klaren, "in welchem Ausmaß sie eine Bodenversiegelung zulässt". Es sind maximal 7.114 m² einschl. Nebenanlagen, Verkehrsflächen und Erschließungswegen (siehe Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung). Die angegebene Entscheidung bestätigt die Rechtskonformität des vorliegenden Satzungsentwurfes in vollem Umfang.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nur insoweit geteilt, dass die 'Anzahl' von Stellplätzen nicht festgesetzt werden darf. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB können hingegen 'die Flächen für Stellplätze und Garagen' festgesetzt werden.

Der Anregung wird dahingehend gefolgt,

Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, sind nicht zulässig, auch wenn es sich um zugeordnete Ausgleichsflächen handelt. Ggf können diese Zuordnungen auch als Hinweis aufgeführt werden. Andernfalls ist der Geltungsbereich anzupassen.

1.4 Text (Teil B): Festsetzung Nr. 6 c)

Für den Satzeinschub "..... in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode ..." gibt es keine Gesetzesgrundlage. Im Übrigen halte ich diese Regelung auch für verzichtbar.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) werden generell keine Bedenken geltend gemacht.

Die Inanspruchnahme der Fläche westlich der Stellauer Kirchenweges und der damit verbundene Wegfall des westlichen Knicks werden sehr bedauert. Die dortigen 3 Großbäume und die lineare Struktur des Knicks durch eine Buchenhecke sind dauerhaft zu erhalten. Es wird angeregt, einen Baumgutachter zu beteiligen, um den dauerhaften Erhalt der Bäume zu sichern. Sollte ein Erhalt des Knickwalls ohne Bewuchs dem dauerhaften Erhalt der Bäume zuträglich sein, würde seitens der uNB diese Alternative vor einer Anpflanzung einer Buchenhecke favorisiert werden. Eine entsprechend sinnvolle Planung zwecks Bündelung der Durchfahrten zu den Grundstücken dürfte für die Gemeinde kein Problem sein.

Zusätzlich wird empfohlen, die Fläche beider Knicks an Stellauer Kirchenweg im öffentlichen Eigentum zu belassen, um den dortigen Strukturen die entsprechende Gewichtung und Pflege zukommen können zu lassen.

Es wird auf den einstimmigen Beschluss des Naturschutzbeirats hingewiesen, der auf den Erhalt der Bäume hinweist und anregt, dass landwirtschaftliche Flächen und Bäume aus der Planung herausgehalten werden und der Knick westlich des Stellauer Kirchenweges erhalten bleibt.

dass die zugeordneten Ausgleichsflächen nicht mehr festgesetzt, sondern als Hinweis aufgeführt werden.

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass auf den Satzeinschub verzichtet wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass die Erdwälle unterhalb des Kronenbereiches der Eichen als Schutzflächen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden mit der Maßgabe, dass diese nicht beseitigt werden dürfen. Zufahrten und Zugänge dürfen dann nur außerhalb dieser Schutzflächen angelegt werden. Ihre Breite ist auf 4 bzw. 2 m (Zufahrt bzw. Zugang) pro Grundstück begrenzt. Auf den verbleibenden linearen Flächen ist wahlweise der vorhandene Erdwall zu erhalten oder eine Buchenhecke anzupflanzen und zu erhalten.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht entsprochen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Erdwälle und Hecken ins öffentliche Eigentum übergehen sollen und ihre Pflege der Gemeinde obliegen soll. Die Gewichtung der Flächen beider Knicks ist mit der oben angeführten Festsetzung in ausreichendem Maße gewährleistet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Wasserwirtschaft

Gegen die Planungsabsichten bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Der B-Plan 5, 2. Änderung, umfasst die bauliche Erschließung einer Fläche (ca. 1,5 ha) am Stellauer Kirchenweg für Wohnbebauung.

Geplant ist nun, südwestlich des Plangebietes an der Westseite des Stellauer Kirchenweges ein Regenrückhaltebecken anzulegen. Das Becken soll sowohl das Niederschlagswasser aus dem geplanten Wohngebiet, als auch einen Teil des Niederschlagswassers aus dem Gewerbegebiet Stormarnring aufnehmen. Die untere Wasserbehörde begrüßt ausdrücklich, dass das anfallende Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet mit einbezogen wird. Es sollte versucht werden, möglichst das gesamte Niederschlagswasser aus dem Stormarnring mit aufzunehmen und nicht, wie im Text erwähnt, nur einen Teil, da ansonsten für den Stormarnring weiterhin Handlungsbedarf bezüglich der Reinigung und Rückhaltung des dort anfallenden Niederschlagswassers bestehen bleibt.

Das in diesem B-Planverfahren geplante Becken muss als Rückhalte- und Behandlungsbecken ausgeführt werden.

Der Rückhaltebedarf ergibt sich nicht, wie in der Begründung auf Seite 13 dargestellt, aus der Begrenzung auf einen landwirtschaftlichen Abfluss von 0,6 l/s*ha. Die zulässige Einleitungsmenge wird durch eine Immissionsbetrachtung nach dem LAND Merkblatt M2 des Einleitgewässers (Stapelfelder Graben) ermittelt. Eventuell kann hierzu die im Jahr 2005 durch das Planungsbüro Hahm GmbH, Ahrensburg, durchgeführte Hydraulische Überprüfung des Stapelfelder Grabens herangezogen werden.

Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und bei der hydraulischen Berechnung und Planung des Regenrückhaltebeckens im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der entsprechenden Fachplanung berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Berechnung und Planung zu berücksichtigen. Die Begründung gibt auf Seite 13 lediglich den Wunsch der Freien und Hansestadt Hamburg wieder. Dort heißt es: 'Die Freie und Hansestadt Hamburg als Unterlieger hat innerhalb des Planverfahrens aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gefordert, nicht mehr als den bisherigen landwirtschaftlichen Abfluss von 0,6 l pro Sek. und Hektar aus dem künftigen Wohngebiet bzw. dem vorgesehenen Rückhaltebecken in den Stapelfelder Graben abzuleiten, ...'.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Freie und Hansestadt Hamburg

(Stellungnahme vom 12.06.2014)

Gegen die Ausweisungen des o. g. Bebauungsplans der Gemeinde Stapelfeld bestehen aus Hamburger Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Bezüglich der Ausweisungen des Bebauungsplanentwurfs wird auf unsere Stellungnahme zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stapelfeld vom 31.03.2014 verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten für dieses B-Planverfahren sinngemäß.

Stellungnahme vom 31.03.2014:

Gegen die Darstellungen des o. g. Flächennutzungsplans der Gemeinde Stapelfeld bestehen aus Hamburger Sicht grundsätzlich keine Bedenken, sofern die dargelegten Erschließungselemente im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden. Dabei fordert Hamburg als Unterlieger und aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, nicht mehr als den bisherigen landwirtschaftlichen Abfluss von 0,6 L pro sek. und Hektar aus dem künftigen Wohngebiet bzw. dem vorgesehenen Rückhaltebecken in den Stapelfelder Graben abzuleiten. Die Ausführungen im Umweltbericht zum Schutzgut Wasser sind aus unserer Sicht insofern unzureichend, als dort auch die Auswirkungen auf den Stapelfelder Graben zu betrachten wären.

Bitte verwenden Sie bei künftiger Beteiligung unsere neue Anschrift:

**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Landes- und Landschaftsplanung
Abteilung LP 1
Neuenfelderstraße 19
21109 Hamburg**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung zur Stellungnahme vom 31.03.2014:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Grundzüge der vorgesehenen Erschließung, einschließlich Ver- und Entsorgung, sind ermittelt worden in dem Maßstab, wie sie für eine vorbereitende Bauleitplanung, also auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, hinreichend und erforderlich sind. Die weitere Konkretisierung wird sich auf den nachfolgenden Planungsebenen, der verbindlichen Bauleitplanung und der Erschließungsplanung ergeben.

Die neue Anschrift wird bei künftiger Beteiligung beachtet.

Hamburg Wasser

(Stellungnahme vom 13.06.2014)

Gegen das o. g. Vorhaben werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung AöR keine Einwendungen erhoben.

Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns berührt. Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen Netzbetrieb Nord, Streekweg 63. Tel: 7888-33610 in Verbindung. Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine weitere Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Zu Kapitel 3.3. "Löschwasserversorgung" weisen wir darauf hin, dass zwar normalerweise im Brandfall Wasser aus den Hydranten entnommen werden kann, die HWW jedoch nicht verpflichtet sind, den Grundschutz sicherzustellen. Die Wasserleitungen werden nur nach dem maximalen Trinkwasserbedarf bemessen. Sollte der Löschwasserbedarf den Trinkwasserbedarf übersteigen, dann müssen auch andere Löschwasserentnahmemöglichkeiten geschaffen werden. Für die Anzahl, die Lage und den Einbau von Hydranten ist das DVGW Merkblatt W 331 maßgebend. Nach dem Brandschutzgesetz von Schleswig-Holstein haben die Gemeinden für Löschwasservorräte zu sorgen. Hierbei ist auch der Erlass des Innenministers vom 30. August 2010 – IV 334

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und vor Beginn der zusätzlichen Bebauung berücksichtigt. Die Straßenquerschnitte im verbindlichen Bauleitplan sind ausreichend dimensioniert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

–166.701.400 (Gl.Nr. 2135.29, Amtsbl. Schl.-Holstein. 2010 S. 648) zu beachten, in dem folgender Hinweis steht:

"Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Gemäß § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Löschwasserversorgung von den Gemeinden bei der Erschließung zu berücksichtigen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden."

Nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" ist zu unterscheiden zwischen dem Grundschatz und dem Objektschutz. Die im Arbeitsblatt angegebenen Richtwerte für den Grundschatz richten sich nach der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung. Sie stellen den jeweiligen Gesamtbedarf dar, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten bestehen und in welchem Umfang diese genutzt werden können.

Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH

(Stellungnahme vom 16.06.2014)

Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH plant in 2016 den Ausbau der Gemeinde Stapelfeld mit Breitbandnetz. Das ist aber abhängig von der Gemeindequote (anschlusswillige Bürger). Im B-Plan wäre eine Vorverlegung von LWL-Leerrohren durch die Gemeinde im Vorwege möglich. Die VSG-Netz würde der Gemeinde dafür das Material zur Verfügung stellen und die Gemeinde lässt die Leerrohre im B-Gebiet auf Ihre Kosten verlegen. Bei Ausbau des Breitbandnetzes in der Gemeinde durch das VSG-Netz, würde diese das Leerrohrsystem von der Gemeinde gegen Entschädigung übernehmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Schleswig-Holstein Netz AG

(Stellungnahme vom 16.06.2014)

Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, Gemeinde Stapelfeld, bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hinweisen möchten wir auf die Lage von Versorgungsanlagen Strom, Niederspannung, Mittelspannung, Ortsnetzstation auf dem Flurstück 3/40. Planunterlagen für diesen Bereich senden wir Ihnen mit gesonderter Post. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

(Stellungnahme vom 01.07.2014)

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft. Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge, aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o. a. Bereich ersichtlich ist.

Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.

Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Die Lage der Versorgungsanlagen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

E.ON Netz GmbH

(Stellungnahme vom 18.06.2014)

Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Hinweis:

Die E.ON Netz GmbH, Teilbetrieb Nord, geht zum 01.07.2014 in die Schleswig- Holstein Netz AG über. Für Beteiligungen an sämtlichen von Ihnen durchzuführenden Verfahren im Bereich von 110kV-Freileitungen und Kabeln senden Sie Ihre Unterlagen bitte per Mail an das Funktionspostfach

leitungsauskunft@sh-netz.com

Alternativ steht Ihnen die folgende Postadresse zur Verfügung:

**Schleswig-Holstein Netz AG
z. H.: Rainer Habermann
Ausschläger Elbdeich 27
20539 Hamburg**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Bitte wird entsprochen.

Die Hinweise auf den Übergang zur Schleswig-Holstein Netz AG, das Funktionspostfach und die postalische Anschrift werden bei zukünftigen Beteiligungen beachtet.

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 23.06.2014)

In dem Gebiet südlich der Bebauung „Heideweg, westlich des Schulgeländes und beidseitig des „Stellauer Kirchenweges sind uns zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Auswirkungen auf Kulturgut sind nicht zu erkennen. Wir stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Das im Gebiet der Ausgleichsfläche M 5 gelegene, nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme eingetragene archäologische Denkmal (Stapelfeld LA 7) wurde 2013 bereits im Rahmen einer archäologischen Voruntersuchung (VN 167, Aktivitätsnr. 2013-140) untersucht. Gegen die Anlage des geplanten Knicks bestehen daher keine Bedenken.

Im unmittelbaren Nahbereich der Ausgleichsfläche M 3 befinden sich archäologische Fundplätze, die nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind (Barsbüttel LA 6 und LA 7). Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich.

Ich verweise ausdrücklich auf § 14 DSchG (in der Neufassung von 12. Januar 2012): Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge von Erdarbeiten zu beachten.

Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 03.07.2014)

Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.

Seitens der Telekom Deutschland bestehen keine Bedenken zum o. a. Bebauungsplan.

Wir bitten Sie jedoch, den Vorhabenträger darüber zu informieren, dass für den Anschluss an das Netz der Telekom Deutschland umfangreichere Vorarbeiten erforderlich sind. Für diese Arbeiten ist eine Vorbereitung und Bauzeit von ca. 6 Monaten notwendig. Die Telekom Deutschland bittet daher um rechtzeitige Information zum geplanten Beginn der Erschließungsarbeiten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte nach rechtzeitiger Information wird bei Aufnahme der Erschließungsplanung entsprochen.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 11.07.2014)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

NABU Gruppe Ahrensburg

(Stellungnahme vom 11.07.2014)

Im Namen der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) gibt die Gruppe Ahrensburg zu der ausliegenden Bauleitplanung folgende Anregungen und bittet, sie bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Es geht um die Sicherung der im B-Plan als zu erhalten festgesetzten 7 alten Eichen in den Knicks des Stellauer Kirchenweges. Sie sind am besten geschützt, wenn in der Nähe ihrer Wurzeln nicht gearbeitet werden muss. Das ließe sich dadurch erreichen, dass sie auf den Wällen stehen bleiben, auf denen sie wurzeln. Unsere Anregung lautet deshalb:

- Lassen Sie die Wälle stehen, wenn die Knicks beseitigt werden.
- Legen Sie die Durchfahrten zu den Grundstücken so, dass die Wälle im Traufbereich der Eichen nicht durchbrochen werden.

Wir erwarten in der Zukunft Konflikte zwischen dem Erhalt der Eichen und den Sicherheits- und Gestaltungsbedürfnissen der Grundeigentümer. Sie werden begünstigt dadurch, dass die Eichen nach dem Planentwurf auf den privaten Baugrundstücken stehen und die zukünftigen Gebäude im Bereich von Schattenwurf, Laub- und Astfall der Eichen liegen können.

Wir regen an,

- die Wälle mit den Eichen im öffentlichen Eigentum zu behalten und
- die Baugrenzen auf den Grundstücken so festzusetzen, dass ein ausreichender Abstand zu den Eichen gewahrt ist.

Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass die Erdwälle unterhalb des Kronenbereiches der Eichen als Schutzflächen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden mit der Maßgabe, dass diese nicht beseitigt werden dürfen. Zufahrten und Zugänge dürfen dann nur außerhalb dieser Schutzflächen angelegt werden. Ihre Breite ist auf 4 bzw. 2 m (Zufahrt bzw. Zugang) pro Grundstück begrenzt. Auf den verbleibenden linearen Flächen ist wahlweise der vorhandene Erdwall zu erhalten oder eine Buchenhecke anzupflanzen und zu erhalten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Erhalt der insgesamt 7 Großbäume beiderseits des 'Stellauer Kirchenweges', die potentiell Konflikte durch Schattenwurf, Laub- und Astfall auslösen können, sind als Ergebnis einer gemeinsamen Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Satzungsentwurf festgesetzt worden.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Baugrenzen auf den Grundstücken sind bereits so festgesetzt, dass ein größtmöglicher Abstand zu den Eichen gewahrt ist. Eine Übernahme der baumbestanden Wälle ins öffentliche Eigentum wird hingegen unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung abgelehnt. Gemäß textlicher Festsetzung 06. c) ist auf jedem Baugrundstück - soweit noch nicht vorhanden - ein standortgerechter Laub- oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Unsere Anregungen führen gleichzeitig zu einer ästhetisch ansprechenden Gestaltung des dörflichen Straßenraumes am Übergang zur freien Feldmark.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwasserverband Siek

(Stellungnahme vom 15.07.2014)

Die Untersuchungen zu den hydraulischen Auswirkungen eines Anschlusses des B-Planes Nr. 5 in Stapelfeld an das SW-Netz des Abwasserverbandes Siek hat zu folgendem ersten Ergebnis geführt:

Es wird festgestellt, dass der Anschluss des geplanten Baugebietes B-Plan Nr. 5, 2. Änderung, in Stapelfeld auf das Gesamtnetz des Abwasserverbandes Siek keine Auswirkungen hat.

Vor Anschluss des geplanten Baugebietes B-Plan Nr. 5 sind zur schadlosen Ableitung des Schmutzwassers Variantenuntersuchungen erforderlich, weil sich Erhöhungen der Auslastungsgrade der Trockenwetterabflüsse im Stellauer Kirchenweg von 70 auf 80 % und im Heideweg von 50 auf 60 % ergeben. Dies bezieht sich in beiden Fällen zwar auf eine Erhöhung von rechnerischen Auslastungsgraden im unteren Bereich. Angesichts der Tatsache, dass vorgenannte Straßen unmittelbar vor dem Hauptpumpwerk in Stapelfeld 'von-Eichendorff-Weg' angeschlossen sind, dürfen diese Erhöhungen nicht vernachlässigt werden.

Zusätzlich zur Auslastung ist die Topographie im Bereich der geplanten Erschließungsstraße zu berücksichtigen. Das Bestandsgelände fällt, gemäß den vorliegenden Bestandsdaten, in Richtung Süden ab, so dass die erforderlichen Anschlusstiefen für die künftigen Baugrundstücke im Freigefälle nicht gegeben sind.

Zusammenfassend wird ein Anschluss der geplanten Baugrundstücke an den Bestand (Stellauer Kirchenweg und Heideweg) nicht befürwortet. Der Abwasserverband wird Alternativen zur Ableitung des Schmutzwassers für die geplanten Baugrundstücke erarbeiten.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Brunsbek

(Stellungnahme vom 15.07.2014)

Die Gemeinde Brunsbek hat im Rahmen der TöB-Beteiligung die o. g. B-Plan-Änderung beraten und gibt nachfolgend aufgeführte Anregungen:

1.

Die Bebauung der geplanten letzten Baureihe (Grundstücke Nr. 16 - 19) sollte ausgeschlossen werden, damit die Schulsportmöglichkeiten erweitert werden können.

2.

Spiegelnde Dächer und Fassaden sollten ausgeschlossen werden; mindestens bei den Grundstücken, die unmittelbar an das Schulgelände grenzen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt. Bei der Wohnbaureihe im Osten handelt es sich um die ortsplanerisch gewollte Verlängerung einer bereits vorhandenen Bebauung. Die dem Schulverband verbleibende Fläche südlich der Schule ist groß genug, um dort weiterhin eine Weitsprunganlage und/oder andere Sportangebote - wie zuletzt auch mit einem Hockeyspielfeld geschehen - vorhalten zu können. Eine entsprechende Fachplanung ist bereits angeraten worden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt. Die Gemeinde hat sich mit der Thematik, inwieweit gestalterische Vorschriften in die Satzung aufgenommen werden sollen, auseinandergesetzt und kam zu dem Ergebnis, dass dies nur äußerst zurückhaltend geschehen soll. Dem individuellen Gestaltungsspielraum der zukünftigen Bauherren sollen keine engen Grenzen gesetzt werden. Dies betrifft sowohl die Fassaden als auch die Dächer, wobei für die Letztgenannten allerdings Vorgaben zur Einheitlichkeit und zur Zulässigkeit von Gründächern sowie Solar- und Photovoltaikanlagen getroffen worden sind. Die Gefahr einer störenden Blendwirkung in Bezug auf den Schulbetrieb ist nicht größer als die in Bezug zu den benachbarten Baugrundstücken innerhalb des Plangebietes, insbesondere auch im Hinblick auf die Lage des Schulgebäudes in nordöstlicher Himmelsrichtung. Der Hinweis sei erlaubt, dass die Verwendung spiegelnder Fassaden im Bereich des individuellen Wohnungsbaus unüblich ist.

3.

Während der Bauphase muss ein ungestörter Schulbetrieb durch Aufstellung eines Sichtschutzes zur Baustelle gewährleistet werden, damit kein optisch störender Einfluss auf die Schüler während des Unterrichts erfolgt.

Ich darf Sie bitten, diese Anregungen in das Abwägungsverfahren einfließen zu lassen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung eines Sichtschutzes während der Bauphase ist innerhalb des Bebauungsplanes nicht möglich. Unabhängig davon können entsprechende Maßnahmen während der Bauphase ergriffen werden, wenn sich diese als notwendig herausstellen sollten.

Der Bitte wurde entsprochen. Die Anregungen sind im Abwägungsverfahren behandelt worden.

Schulverband Stapelfeld

(Stellungnahme vom 15.07.2014)

Der Schulverband Stapelfeld erhebt gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5, 2. Änderung, der Gemeinde Stapelfeld folgende Bedenken bzw. bittet um Prüfung folgender Punkte:

Seite 7: *"Die Schule nutzt den Sportplatz nur selten für den Sportunterricht."* Hierbei handelt es sich um eine Behauptung und der Planer wird gebeten, diese zu belegen (wann, wie oft, ...).

Seite 9: Das Fazit, dass die Schule *„Die festgesetzte Firsthöhe von 52 m üNN ermöglicht in Verbindung mit der flacheren Mindestdachneigung (> 20 Grad) Gebäude mit zwei Vollgeschossen. Das Teilgebiet „WA3“ liegt in Randlage zum angrenzenden Schulgelände, das durch größere Baukörper bestimmt ist.“* ist im Kontext der Firsthöhe nicht zutreffend. Der überwiegende Gebäudeteil – insbesondere in unmittelbarer Nähe zur Neubebauung – hat die übliche Firsthöhe von < 7 m. Der Schulverband Stapelfeld fordert, diese Passage zu streichen.

Seite 22: Widerspruch zu Seite 7 *„Der Sportplatz wird für den Sportbetrieb des örtlichen Sportvereins und den Sportunterricht der Grundschule genutzt.“* Der Planer beschreibt selbst, dass der Sportplatz für den Schulbetrieb erforderlich und genutzt wird. Somit ist seine Formulierung unzutreffend und zu streichen.

Seite 21: *"Im Plangebiet liegt die überwiegende Fläche des Sportplatzes. Der Sportplatz wird von dem Sportverein „VSG Stapelfeld“ und der „Grundschule Stapelfeld“ genutzt. Auf dem Sportplatz findet zum einen Fußball-Training (Jugend) und zum anderen die Abnahme des Sportabzeichens statt. Die Grundschule nutzt den Sportplatz im Rahmen des Sportunterrichts sowie für Sportaktivitäten außerhalb des*

Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Ein Beleg dergestalt, welche Grundschulklasse zu welcher Unterrichtsstunde den Sportplatz nutzt (wann, wie oft, ...), ist nicht notwendig, wenn die geringe Inanspruchnahme auch auf andere Weise ermittelt werden konnte. Hier sind dies die Aussagen der gewählten Repräsentanten der Gemeinde, von Nachbarn sowie die Inaugenscheinnahme bei diversen Ortsterminen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Zitat steht jedoch nicht im Kontext zur 'Firsthöhe'. Die 'Firsthöhe' wird in der Begründung 2 Absätze vorher auf Seite 9 behandelt. Das Zitat steht vielmehr im Kontext zur Zulässigkeit von max. 2 Vollgeschossen im WA 3. Die Wortfolge 'durch größere Baukörper' ist demnach auch nicht zu verstehen als 'durch höhere Baukörper', sondern als 'größere' Baukörper, was die Kubatur bzw. räumliche Ausdehnung betrifft. Im Zusammenhang mit dem kompletten Absatz der Begründung ist dies eindeutig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Es wird auf Seite 22 nicht beschrieben, dass der Sportplatz für den Schulbetrieb 'erforderlich' ist. Beschrieben wird, dass der Sportplatz für 'den Sportunterricht der Grundschule genutzt' wird. Auf Seite 7 ist ausgeführt, dass dies 'selten' der Fall ist. Ein Widerspruch wird darin nicht gesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schulunterrichts." Der Sportunterricht wird auch außerhalb des Unterrichts genutzt.

Seite 31: „Mit dem Sportplatz wird eine Fläche überplant, die bereits ein Bestandteil des Siedlungsgebietes ist." Diese Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Schulverband Stapelfeld zu kurz und bittet um eine ausführlichere Darlegung der Änderung.

Es sollten in der Bebauung spiegelnde Dächer und Fassaden ausgeschlossen werden. Die erste Reihe des Wohngebietes sollte als reines Wohngebiet ausgeschrieben werden und auf eine mögliche Störung für und durch den Schulbetrieb hingewiesen werden. Es sollte generell überlegt werden, ob die Gemeinde Stapelfeld nicht generell auf eine Bebauung der ersten Reihe verzichtet.

Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Auf Seite 5 der Begründung zu der hier zu betrachtenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird - zur Vermeidung von Wiederholungen - verwiesen auf die Ausführungen auf den Seiten 3 bis 5 der Begründung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, wo ausführlichere Darlegungen niedergeschrieben sind.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich mit der Thematik, inwieweit gestalterische Vorschriften in die Satzung aufgenommen werden sollen, auseinandergesetzt und kam zu dem Ergebnis, dass dies nur äußerst zurückhaltend geschehen soll. Dem individuellen Gestaltungsspielraum der zukünftigen Bauherren sollen keine engen Grenzen gesetzt werden. Dies betrifft sowohl die Fassaden als auch die Dächer, wobei für die Letztgenannten allerdings Vorgaben zur Einheitlichkeit und zur Zulässigkeit von Gründächern sowie Solar- und Photovoltaikanlagen getroffen worden sind. Die Gefahr einer störenden Blendwirkung in Bezug auf den Schulbetrieb ist nicht größer als die in Bezug zu den benachbarten Baugrundstücken innerhalb des Plangebietes, insbesondere auch im Hinblick auf die Lage des Schulgebäudes in nordöstlicher Himmelsrichtung. Der Hinweis sei erlaubt, dass die Verwendung spiegelnder Fassaden im Bereich des individuellen Wohnungsbaus unüblich ist. Es ist nicht ersichtlich, warum das WA 3 als reines Wohngebiet ausgewiesen werden sollte, zumal die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO im gesamten Plangebiet ausgeschlossen sind. Der Hinweis sei erlaubt, dass der Schulverband in seiner Stellungnahme vom 05.06.2013 im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB folgende Anregung gab: "Der Schulverband empfiehlt der Gemeinde Stapelfeld, abweichend von der Ursprungssatzung (umgebende Wohnbebauung) kein reines, sondern ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Während der Erschließung und Bauzeit sollte vom Veräußerer bzw. Erwerber der Grundstücke ein Sicht und Lärmschutz errichtet werden. Die Erwerber möchten den § 105 Baunutzungsrecht vertraglich anerkennen. Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen :6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen : 3	zu entwickeln." Bei der Wohnbaureihe im Osten handelt es sich um die ortsplanerisch gewollte Verlängerung einer bereits vorhandenen Bebauung. Die dem Schulverband verbleibende Fläche südlich der Schule ist groß genug, um dort weiterhin eine Weitsprunganlage und/oder andere Sportangebote - wie zuletzt auch mit einem Hockeyspielfeld geschehen - vorhalten zu können. Eine entsprechende Fachplanung ist bereits angeraten worden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung eines Sichtschutzes während der Bauphase ist innerhalb des Bebauungsplanes nicht möglich. Unabhängig davon können entsprechende Maßnahmen während der Bauphase ergriffen werden, wenn sich diese als notwendig herausstellen sollten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein § 105 Baunutzungsrecht existiert nicht. § 105 Baugesetzbuch behandelt das Thema 'Enteignungsantrag', das hier nicht einschlägig ist. Die Baunutzungsverordnung und die Landesbauordnung reichen von der Anzahl der §§ nicht an 105 heran. In Betracht kommt allenfalls § 15 BauNVO, der 'Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen' zum Inhalt hat. Aber auch bei dieser Vorschrift ist ein vertragliches Anerkenntnis entbehrlich, da sie allgemeinverbindlich ist. Das Abstimmungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.
---	--

Gemeinde Braak

(Stellungnahme vom 16.07.2014)

Die Gemeinde Braak gibt im Rahmen der TöB-Beteiligung für die o. g. B-Plan-Änderung nachfolgend aufgeführte Anregungen:

Seite 7: *„Die Schule nutzt den Sportplatz nur selten für den Sportunterricht.“* Hierbei handelt es sich um eine Behauptung und der Planer wird gebeten, diese zu belegen (wann, wie oft, ...).

Seite 9: Das Fazit *„Die festgesetzte Firsthöhe von 52 m üNN ermöglicht in Verbindung mit der flacheren Mindestdachneigung (> 20 Grad) Gebäude mit zwei Vollgeschossen. Das Teilgebiet „WA3“ liegt in Randlage zum angrenzenden Schulgelände, das durch größere Baukörper bestimmt ist.“* ist im Kontext der Firsthöhe nicht zutreffend. Der überwiegende Gebäudeteil - insbesondere in unmittelbarer Nähe zur Neubebauung - hat die übliche Firsthöhe von < 7 m. Die Gemeinde Braak fordert, diese Passage zu streichen.

Seite 21: *„Im Plangebiet liegt die überwiegenden Fläche des Sportplatzes. Der Sportplatz wird von dem Sportverein „VSG Stapelfeld“ und der „Grundschule Stapelfeld“ genutzt. Auf dem Sportplatz findet zum einen Fußball- Training (Jugend) und zum anderen die Abnahme des Sportabzeichens statt. Die Grundschule nutzt den Sportplatz im Rahmen des Sportunterrichts sowie für Sportaktivitäten außerhalb des Schulunterrichts.“* Der Sportplatz wird auch außerhalb des Unterrichts genutzt.

Seite 22: Widerspruch zu Seite 7 *„Der Sportplatz wird für den Sportbetrieb des örtlichen Sportvereins und den Sportunterricht der Grundschule genutzt.“* Der Planer beschreibt selbst, dass der Sportplatz für den Schulbetrieb erforderlich und genutzt wird. Somit ist seine Formulierung unzutreffend und zu streichen.

Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Ein Beleg dergestalt, welche Grundschulklasse zu welcher Unterrichtsstunde den Sportplatz nutzt (wann, wie oft, ...), ist nicht notwendig, wenn die geringe Inanspruchnahme auch auf andere Weise ermittelt werden konnte. Hier sind dies die Aussagen der gewählten Repräsentanten der Gemeinde, von Nachbarn sowie die Inaugenscheinnahme bei diversen Ortsterminen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Zitat steht jedoch nicht im Kontext zur 'Firsthöhe'. Die 'Firsthöhe' wird in der Begründung 2 Absätze vorher auf Seite 9 behandelt. Das Zitat steht vielmehr im Kontext zur Zulässigkeit von max. 2 Vollgeschossen im WA 3. Die Wortfolge 'durch größere Baukörper' ist demnach auch nicht zu verstehen als 'durch höhere Baukörper', sondern als 'größere' Baukörper, was die Kubatur bzw. räumliche Ausdehnung betrifft. Im Zusammenhang mit dem kompletten Absatz der Begründung ist dies eindeutig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Es wird auf Seite 22 nicht beschrieben, dass der Sportplatz für den Schulbetrieb 'erforderlich' ist. Beschrieben wird, dass der Sportplatz für 'den Sportunterricht der Grundschule genutzt' wird. Auf Seite 7 ist ausgeführt, dass dies 'selten' der Fall ist. Ein

Seite 31: „Mit dem Sportplatz wird eine Fläche überplant, die bereits ein Bestandteil des Siedlungsgebietes ist.“ Diese Änderung des Flächennutzungsplans ist der Gemeinde Braak zu kurz und daher wird um eine ausführlichere Darlegung der Änderung gebeten.

Es sollten in der Bebauung spiegelnde Dächer und Fassaden ausgeschlossen werden. Die erste Reihe des Wohngebietes sollte als reines Wohngebiet ausgeschrieben werden und auf eine mögliche Störung für und durch den Schulbetrieb hingewiesen werden. Es sollte generell überlegt werden, ob die Gemeinde Stapelfeld nicht generell auf eine Bebauung der ersten Reihe verzichtet.

Widerspruch wird darin nicht gesehen.

Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Auf Seite 5 der Begründung zu der hier zu betrachtenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird - zur Vermeidung von Wiederholungen - verwiesen auf die Ausführungen auf den Seiten 3 bis 5 der Begründung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, wo ausführlichere Darlegungen niedergeschrieben sind.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich mit der Thematik, inwieweit gestalterische Vorschriften in die Satzung aufgenommen werden sollen, auseinandergesetzt und kam zu dem Ergebnis, dass dies nur äußerst zurückhaltend geschehen soll. Dem individuellen Gestaltungsspielraum der zukünftigen Bauherren sollen keine engen Grenzen gesetzt werden. Dies betrifft sowohl die Fassaden als auch die Dächer, wobei für die Letztgenannten allerdings Vorgaben zur Einheitlichkeit und zur Zulässigkeit von Gründächern sowie Solar- und Photovoltaikanlagen getroffen worden sind. Die Gefahr einer störenden Blendwirkung in Bezug auf den Schulbetrieb ist nicht größer als die in Bezug zu den benachbarten Baugrundstücken innerhalb des Plangebietes, insbesondere auch im Hinblick auf die Lage des Schulgebäudes in nordöstlicher Himmelsrichtung. Der Hinweis sei erlaubt, dass die Verwendung spiegelnder Fassaden im Bereich des individuellen Wohnungsbaus unüblich ist. Es ist nicht ersichtlich, warum das WA 3 als reines Wohngebiet ausgewiesen werden sollte, zumal die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO im gesamten Plangebiet ausgeschlossen sind. Bei der Wohnbaureihe im Osten handelt es sich um die ortsplanerisch gewollte Verlängerung einer bereits vorhandenen Bebauung. Die dem Schulverband verbleibende Fläche südlich der Schule ist groß genug, um dort weiterhin eine Weitsprunganlage und/oder andere Sportangebote - wie zuletzt auch mit einem Hockeyspielfeld geschehen - vorhalten zu können. Eine entsprechende Fachplanung ist bereits angeraten worden.

Während der Erschließung und Bauzeit sollte vom Veräußerer bzw. Erwerber der Grundstücke ein Sicht- und Lärmschutz errichtet werden.

Die Erwerber möchten den § 105 Baunutzungsrecht vertraglich anerkennen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung eines Sichtschutzes während der Bauphase ist innerhalb des Bebauungsplanes nicht möglich. Unabhängig davon können entsprechende Maßnahmen während der Bauphase ergriffen werden, wenn sich diese als notwendig herausstellen sollten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein § 105 Baunutzungsrecht existiert nicht. § 105 Baugesetzbuch behandelt das Thema 'Enteignungsantrag', das hier nicht einschlägig ist. Die Baunutzungsverordnung und die Landesbauordnung reichen von der Anzahl der §§ nicht an 105 heran. In Betracht kommt allenfalls § 15 BauNVO, der 'Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen' zum Inhalt hat. Aber auch bei dieser Vorschrift ist ein vertragliches Anerkenntnis entbehrlich, da sie allgemeinverbindlich ist.

**Gemeinsame Stellungnahme
BUND und NABU Schleswig.-Holstein**
(Stellungnahme vom 17.07.2014)

Der BUND nimmt gemeinsam mit dem NABU Stellung zu dem o. a. Bebauungsplan. Wir haben mit unserer Stellungnahme vom 22.04.14 den dazugehörigen Flächennutzungsplan abgelehnt. Sie haben in Ihrer Abwägung unsere Stellungnahme zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt, haben anschließend den FP beschlossen. Wir gehen daher jetzt von dem derzeitigen Stand aus: Eine Wohnbebauung auf dem Sportplatz und beidseitig des Stellauer Kirchenweges.

1. Wir befürworten die Planungsvariante innerhalb des Geltungsbereiches (Begründung Nr. 5. 10. a) Seite - 43) des Umweltberichtes: Verzicht auf die Baugrundstücke westlich des Stellauer Kirchenweges und Erschließung der 3 östlich des Stellauer Kirchenweges gelegenen Grundstücke WA 1 nach innen, d. h. Richtung Heideweg.. Das hätte zur Folge, dass jedenfalls auf 3 Baugrundstücke verzichtet wird, im Übrigen aber der Plan beibehalten werden kann, wenn die Zugänge zu der hinteren Reihe so verbunden werden, dass für die Durchfahrt durch die vordere Reihe nur ein Teil eines Grundstücks benötigt wird. Notfalls also hätte die Gemeinde Stapelfeld 4 Grundstücke weniger als vorgesehen.

2. Beide Knicks bleiben erhalten in ihrem jetzigen Zustand; der Stellauer Kirchenweg muss nicht verbreitert werden; die Gefahr, dass die neu anzulegenden Durchbrüche für Zufahrten zu den Häusern das Wurzelwerk der zu erhaltenden Eichen schädigen oder gar zerstören, entfällt. Ein Baumfachmann hätte die Durchfahrten genau auf Abstand zum Baum und auf Art der Bodenbearbeitung begutachten müssen. Die Gemeinde/ bzw. die Eigentümer ersparen sich hohe Kosten für den Ausgleich (siehe Kostenschätzung S. 44).

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme und die Präferenz für die sog. Variante 1 wird zur Kenntnis genommen. Diese hätte zu 16 Wohnbaugrundstücken mit insgesamt ca. 10.900 m² Wohnbaufläche geführt. Mit demselben Geltungsbereich wie die Variante 1, also unter Verzicht auf die drei Grundstücke westlich des 'Stellauer Kirchenweges', ist eine Variante 2 diskutiert worden, die jedoch keine Stich-, sondern eine Ringerschließung vorsah. Diese Variante 2 hätte 14 Wohnbaugrundstücke mit insgesamt ca. 10.000 m² Wohnbaufläche ergeben. Die jetzt gewählte Variante 3 führt zu 19 Wohnbaugrundstücken mit insgesamt ca. 12.460 m² Wohnbaufläche. Angesichts der Nachfrage führte die Meinungsbildung in der Gemeinde zu dem Ergebnis, der Variante mit der größten Wohnflächenoption den Vorzug zu geben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird in Teilen nachgekommen. Zunächst sei, insbesondere was den NABU angeht, darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme, ausdrücklich auch im Namen des Landesverbandes Schleswig-Holstein, bereits vorliegt. Diese Stellungnahme der NABU Gruppe Ahrensburg datiert vom 11. Juli 2014 und erfolgte nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn, die dann ihrerseits die abgestimmte Stellungnahme in wesentlichen Teilen zu ihrem eigenen Vortrag erhob. In der NABU-Stellungnahme vom 11. Juli 2014 heißt es u. a.: "Im Namen der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein des

3. Eine weitere Folge einer beidseitigen Bebauung entlang Stellauer Kirchenweg: Die Umweltverträglichkeit in Artenschutzfragen ist nicht nur pauschal, sondern in Einzelheiten durchzuführen. So ist die Fledermauspopulation des Gesamtgebietes über längere Zeit hinweg zu beobachten. Es kann sich sowohl um ein Jagdgebiet, Tagesverstecke, wie auch um ein Nistplatzgebiet handeln, Schädigungen durch Bau, Lärm, Straßenverkehr sind nicht auszuschließen. Der Feld-, bzw. Knickrand ist auf Haselmäuse hin zu überprüfen; auch die pauschale Angabe von gängigen Vogelarten ist nicht ausreichend. Eine Prüfung lediglich an einem Tag im Okt.13 ist zu wenig.

Naturschutzbundes Deutschland (NABU) gibt die Gruppe Ahrensburg zu der ausliegenden Bauleitplanung folgende Anregungen und bittet, sie bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Es geht um die Sicherung der im B-Plan als zu erhalten festgesetzten 7 alten Eichen in den Knicks des Stellauer Kirchenweges. Sie sind am besten geschützt, wenn in der Nähe ihrer Wurzeln nicht gearbeitet werden muss. Das ließe sich dadurch erreichen, dass sie auf den Wällen stehen bleiben, auf denen sie wurzeln. Unsere Anregung lautet deshalb:

- Lassen Sie die Wälle stehen, wenn die Knicks beseitigt werden.
- Legen Sie die Durchfahrten zu den Grundstücken so, dass die Wälle im Traufbereich der Eichen nicht durchbrochen werden."

Hierzu hat die Gemeinde wie folgt abgewogen: "Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass die Erdwälle unterhalb des Kronenbereiches der Eichen als Schutzflächen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden mit der Maßgabe, dass diese nicht beseitigt werden dürfen. Zufahrten und Zugänge dürfen dann nur außerhalb dieser Schutzflächen angelegt werden. Ihre Breite ist auf 4 bzw. 2 m (Zufahrt bzw. Zugang) pro Grundstück begrenzt. Auf den verbleibenden linearen Flächen ist wahlweise der vorhandene Erdwall zu erhalten oder eine Buchenhecke anzupflanzen und zu erhalten." - Im Ergebnis bleiben damit die Erdwälle, in denen die Eichen wurzeln, erhalten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Hinsichtlich der Fledermauspopulation entlang des Stellauer Kirchenweges wird im Rahmen der Prüfung der Belange des Artenschutzes sogar unterstellt, dass die alten Eichen in ihrer Borke Risse und Spalten und im Totholzbereich auch Baumhöhlen aufweisen können und sich somit für Fledermäuse eignen. Es wird unter Artenschutzgesichtspunkten dieser Fall unterstellt, der auch bei Beobachtung über längere Zeit nicht gravierender sein könnte. Auch die zukünftig hinzukommenden Schädigungen durch Lärm werden gewürdigt. Auszugsweise heißt es im Umweltbericht: "Die alten Eichen können in ihrer Borke Risse und Spalten aufweisen,

die von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden können. Außerdem können im Totholzbereich der Bäume Baumhöhlen bestehen. Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz. Die alten Bäume werden erhalten. Die potentiellen Tagesverstecke gehen somit nicht verloren. Dadurch, dass die Bäume Nr. 1 bis 7 zukünftig auf Baugrundstücken stehen, werden zusätzliche Lärmimmissionen, verursacht durch Pkw-Verkehr (An- und Abfahrt auf den Grundstücken) und Menschenstimmen (ebenfalls auf den Grundstücken), auf die Tagesverstecke einwirken. Dies kann zu der Aufgabe einzelner Tagesverstecke im unteren Bereich der Baumstämme führen. Die Fledermäuse können hierbei entweder auf höhere Regionen an den Baumstämmen im Plangebiet oder auf die alten Bäume, die südlich des Plangebietes in den beiden Knicks stocken, ausweichen. Da an den sieben Bäumen insgesamt nur eine geringe Individuenzahl an Fledermäusen zu erwarten ist, wird die Aufgabe einiger Tagesverstecke keine Auswirkungen auf das Fledermaus-Vorkommen haben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im Plangebiet vorkommenden Fledermaus-Populationen kann deshalb ausgeschlossen werden." - Der Hinweis sei erlaubt, dass durch die vorhandene nördlich angrenzende Wohnbebauung, durch Erholungssuchende und den Sportplatzbetrieb bereits jetzt Schädigungen durch Lärm auf die Tagesverstecke in den Eichen eingewirkt haben.

Hinsichtlich der Vogelarten war vorliegend eine Potentialabschätzung durchzuführen. Eine Untersuchung der potentiell vorkommenden Tierarten ist immer dann erforderlich, wenn die Untersuchung in einer Jahreszeit durchgeführt wird, in der einzelne Tierarten nicht mehr aktiv sind oder bereits den betreffenden Lebensraum verlassen haben, um woanders zu überwintern. Es haben sich keine Anhaltspunkte auf Vogelarten ergeben, die nicht verbreitet vorkommen. Um eine Tötung von vorkommenden Individuen während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungen zu vermeiden, darf die Beseitigung der Gehölze jedoch nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 14. März eines Jahres erfolgen.

Der Feld-/Knickrand ist auf Haselmäuse überprüft worden. Hinweise auf Freinester

4. Auf keinen Fall ist die Beseitigung des Baum- und Buschbestandes am nördlichen Rand des Sportplatzes einsehbar oder verständlich (jedenfalls sieht es auf dem Plan nach einer Beseitigung aus). Es handelt sich um 3 Bäume, die selbst bei einem Stammdurchmesser von etwa 50 cm einen eigenen Wert z. B. für Fledermaus und Vögel haben und nicht mit „allgemeiner Bedeutung“ abqualifiziert werden können.

der Haselmaus konnten bei der Ortsbesichtigung nicht gefunden werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die angesprochenen Bäume sind in der Bestandskarte unter den Nummern 9 - 11 aufgenommen. Es handelt sich um eine Rosskastanie (35/35 cm StD), eine Linde (45 cm StD) und eine Birke (45 cm StD), die nicht als 'zu erhalten' festgesetzt sind und somit beseitigt werden können, aber nicht müssen. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bewertung wird zwischen normal- und langsamwüchsigen Baumarten auf der einen Seite und raschwüchsigen Baumarten auf der anderen Seite unterschieden. Die raschwüchsigen Baumarten, zu denen die Birke zählt, stellen Pioniergehölze dar. Diese haben naturschutzfachlich lediglich eine 'allgemeine Bedeutung'. Für die Bewertung der Bäume ist weiterhin das Alter maßgebend. Als Maß wird der 'Stammdurchmesser' herangezogen. Naturschutzfachlich von Bedeutung sind besonders alte Bäume, die den Altersklassen 'Starkes Baumholz' (50 bis 80 cm Stammdurchmesser) und 'Sehr starkes Baumholz' (über 80 cm Stammdurchmesser) angehören. Von 'besonderer Bedeutung' für den Naturschutz sind im vorliegenden Fall alle Eichen, die einen Stammdurchmesser von mindestens 50 cm aufweisen. Es handelt sich um die Bäume Nr. 1 bis 7, 12 und 19 der Bestandskarte, die allesamt erhalten bleiben. Auf die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 06. c) sei zusätzlich hingewiesen. Dort heißt es: "Auf jedem Baugrundstück ist - soweit noch nicht vorhanden - mindestens ein standortgerechter, heimischer Laub- oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten (Pflanzenliste, Pflanzqualitäten, Pflanzempfehlungen und Pflegehinweise: siehe Umweltbericht). Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen."

Die Gemeinde bittet den Landesverband des NABU, zukünftig zu gewährleisten, dass in seinem Namen nicht von unterschiedlicher Seite Stellungnahmen unterschiedlichen Inhalts abgegeben werden, sondern diese zuvor zu koordinieren.

Privat 1

(Stellungnahme vom 04.07.2014)

Ich möchte mit folgenden Punkten meine Einwände zu der am 04.06.2014 öffentlich gemachten Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Stapelfeld anmelden:

1.

Die Kinder der Grundschule und der OGS müssen eine Sport- und Freifläche zur Verfügung haben, um adäquaten Sportunterricht abhalten zu können.

2.

Außerschulische Sportaktivitäten wie Sportabzeichen, Fußballturniere, Sponsorenläufe könnten nicht mehr stattfinden.

3.

Die Kinder in der Nachmittagsbetreuung haben mit der verbleibenden Fläche nicht genügend Möglichkeiten, sich sportlich zu betätigen - ein Ausgleich ist für die Entwicklung der Kinder aber äußerst wichtig!!!

Nachbarschaftsstreit wäre vorprogrammiert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der Sportplatz seitens der Grundschule und der OGS nur selten genutzt wurde. Die zum Schulverband gehörenden Freiflächen werden weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Nutzung des Sportplatzes 'Am Drehbarg' ist nach Absprache möglich. Dies gilt erst recht nach dessen Erweiterung, die derzeit planungsrechtlich vorbereitet wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht in vollem Umfang geteilt. Für Fußballturniere und Sponsorenläufe stehen in der Gemeinde bereits jetzt Ausweichpotentiale zur Verfügung, für die Erlangung des deutschen Sportabzeichens in benachbarten Gemeinden. Erneut sei der Hinweis erlaubt, dass das planungsrechtliche Verfahren zur Erweiterung des Sportplatzes 'Am Drehbarg' eingeleitet ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass der Sportplatz in der Nachmittagsbetreuung nur selten als Ausgleich und für die Entwicklung der Kinder genutzt wurde.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde geht bei dieser kurz gefassten Behauptung davon aus, dass 'Nachbarschaftsstreit' aufgrund des Nebeneinanders von 'Wohnen' und 'Schule' bzw. 'Nachmittagsbetreuung' gemeint ist. Zur Zumutbarkeit von Kinderlärm wandten Gerichte in der Vergangenheit oftmals unterschiedliche Regelwerke wie die TA Lärm, die Sportanlagenlärmschutzverordnung oder die Freizeitlärmrichtlinie an, obwohl diese Regelwerke für die Bewertung

	von Kinderlärm an sich nicht anwendbar waren. Der Gesetzgeber hat auf diese Problematik mit dem am 28. Juli 2011 in Kraft getretenen § 22 Abs. 1 a BImSchG reagiert. Dieser lautet: „Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielflächen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“ Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich ausdrücklich der Wille, „ein klares gesetzgeberisches Signal für eine kinderfreundliche Gesellschaft zu setzen“ und dass die neue Bestimmung als „privilegierende Regelung“ zu verstehen sei. (Amtl. Begründung, BR-Drucks. 128/11, S. 2). Dies hat zur Folge, dass für die Zumutbarkeit von Belästigungen u. a. von Kindertageseinrichtungen, für Kinderlärm ein anderer Maßstab zur Anwendung kommt als für gewerbliche Anlagen oder Sport- und Freizeitanlagen. Die Gemeinde ist bestrebt, diesen gesetzgeberischen Willen nach einer kinderfreundlichen Gesellschaft umzusetzen und Barrieren weder in baulicher Hinsicht noch in der Denkweise einen Raum zu geben.
4. Die Kosten für eine adäquate Neuanlage des verbleibenden Sportplatzes können nicht aufgebracht werden, da sich die Gemeinde nicht an den Kosten beteiligen möchte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Schule liegt nicht bei der Gemeinde, sondern beim Schulverband Stapelfeld. Dieser ist umlagefinanziert und setzt sich aus Mitgliedern aller drei beteiligten Gemeinden zusammen, die über entsprechende Anträge zu entscheiden hätten.
5. Wenn denn die Gemeinde wachsen soll, was ja wünschenswert ist, gibt es für die Schule (und auch für den Kindergarten) keine Möglichkeit mehr, ohne die Kosten durch einen Standortwechsel zusätzlich in die Höhe zu treiben, sich zu vergrößern oder sich sogar zusammen zu schließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Vergrößerung oder ein Zusammenschluss nicht möglich sein soll.
Ich wünsche mir, dass die Genehmigung für diesen Plan noch einmal gut überdacht wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es kann bestätigt werden, dass

Es gibt andere Baulandflächen, s. den städtebaulichen Entwicklungsplan vom 26.01.1994 bzw. warum plant man nicht Bauland ein in der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapelfeld, Gebiet: südlich Stormarnring 14 - 20?

Zudem kann es nicht sein, dass das Argument „es sei kein Geld da, 2 Sportplätze zu unterhalten“ angebracht wird und zeitgleich eine neue Sportfläche Am Drehbarg in Planung ist. Das ist doch Verschwendung von Steuergeldern???

Warum ist es *nicht* (*Ergänzung durch den Bearbeiter*) möglich, einen Kompromiss zu finden, zumindest einen Teil des Planes (z. B. die hinteren 4 Pfeifengrundstücke) für die Kinder zu erhalten, auch um einen Lärmschutzpuffer für neue Anwohner zu schaffen und damit zu zeigen, dass die Stapelfelder Kinder (und natürlich die zur Schule und OGS gehörenden Braaker und Brunsbeker Kinder) wichtig sind????

Ich bitte um Stellungnahme innerhalb 14 Tage nach Erhalt meines Einspruches!

die Gemeinde mit großer Sorgfalt geplant hat.

Der Hinweis auf das Entwicklungsgutachten Hamburg / Südstormarn ist zutreffend und wird zur Kenntnis genommen. Die dort genannte Eignungsfläche Nr. 101 nordwestlich des besiedelten Gemeindegebietes von Stapelfeld ist im Rahmen der gemeindlichen Abwägung in die Überlegungen einbezogen worden. Nach dem Gebot der Bodenschutzklausel (siehe § 1 a Abs. 2 BauGB) ist dem nun überplanten Gebiet allerdings der Vorrang eingeräumt worden. Die Ausweisung von Wohnbauflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem bestehenden Gewerbegebiet würde Konflikte hervorrufen und die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) nicht berücksichtigen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Es sollte nachvollziehbar sein, dass eine Bündelung der Sportstättenangebote an der Hauptsportstätte, der rege frequentierten Anlage 'Am Drehbarg' vorgenommen wird und dafür der kaum genutzte Sportplatz 'Am Ecksoll' aufgegeben wird.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt. Bei der Wohnbaureihe im Osten handelt es sich um die ortsplanerisch gewollte Verlängerung einer bereits vorhandenen Bebauung. Ein Lärmschutzpuffer ist nicht erforderlich. Zur Zumutbarkeit von Kinderlärm wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 verwiesen. Soweit unterstellt wird, dass der Gemeinde die Kinder der Schule und der OGS nicht wichtig sind, wird dies mit Entschiedenheit zurückgewiesen.

Der Bitte kann leider nicht nachgekommen werden, da die Abwägung der Stellungnahme in den Aufgabenbereich der Gemeindevertretung fällt und diese turnusmäßig am ersten Montag eines jeden zweiten Monats tagt.

Privat 2

(Stellungnahme vom 04.07.2014)

Auf Grund der am 04.06.2014 veröffentlichten Bekanntmachung über die Änderung des Flächennutzungsplanes möchte ich Ihnen meine Einwände dagegen mitteilen.

Eine Bebauung des Sportplatzes neben der Grundschule ist für die Kinder unzumutbar. Auf Grund der viel zu großen Nähe der zu bebauenden Fläche an das Schulgebäude rechne ich mit massivster Lärmbelästigung, für Kinder und Lehrerschaft und dies auf mehrere Jahre hinweg. Selber haben ich und meine Familie als einer der ersten im Neubaugebiet Lindenweg gebaut und es ist erst im letzten Jahr das letzte Grundstück/Haus bezogen worden. Die Bauphase mit großer Lärmbelästigung hat somit 7 Jahre gedauert! Und es standen dort 10 - und nicht wie nun 16 (!) - Grundstücke zur Verfügung.

Und selbst dann, wenn die Bauphase abgeschlossen ist, kommt es zu einem deutlich höheren Verkehrsaufkommen im Von-Eichendorff-Weg, also direkt vor der Schule - die Sicherheit der Kinder ist somit stark gefährdet.

Der Hinweis sei erlaubt, dass es vorliegend nicht um die Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern um die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 geht. Die Stellungnahme wird dahingehend verstanden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch werden die Befürchtungen nicht geteilt. Die Erschließungsstraße wird in einem Abstand von mehr als 60 m zur am dichtesten gelegenen Ecke des Schulgebäudes und zudem in einem Zuge errichtet werden. Die Bauzeit wird voraussichtlich 3 Monate betragen. Zum am dichtesten gelegenen Baufenster hat die äußerste südwestliche Ecke des Schulgebäudes einen Abstand von ca. 15 m. Eine mächtige Eiche zwischen diesem Teil des Schulgebäudes und dem Baugrundstück sorgt hier zwar für einen Sicht-, nicht jedoch für einen Lärmschutz, so dass hier eine Rücksichtnahme auf schulische Belange insbesondere während der Erdarbeiten und der Erstellung des Rohbaus erforderlich ist. Diese Arbeiten werden nicht mehr als 2 Monate in Anspruch nehmen. Das dann folgende Gebäude wird dann schon einen Abstand von mehr als 30 m zur äußersten südwestlichen Ecke des Schulgebäudes aufweisen, die dann folgenden mehr als 45 m. Diese Einwirkungen sind hinnehmbar und unter dem Gesichtspunkt ihrer zeitlichen Begrenztheit - insbesondere bei geschlossenen Fenstern - auch zumutbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Ausgehend davon, dass pro Baugrundstück 2 Kfz vorhanden sein werden und es pro Kfz zu 8 Kfz-Bewegungen pro Tag kommen wird, ergibt sich ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 304 Fahrten (19 Baugrundstücke x 2 Kfz x 8 Bewegungen pro Kfz). Heruntergerechnet auf den Tageszeitraum von 16 Stunden (6.00 - 22.00 Uhr) bedeutet dies 19 Fahrten pro Stunde (304 Fahrten ./ 16 Stunden). Im Durchschnitt wird also der von-Eichendorff-Weg alle 3 Minuten im Vergleich zum Ist-Zustand von einem zusätzlichen Fahrzeug

Es gibt andere gemeindeeigene Baugrundstücke, die die Kinder in ihrer Entwicklung nicht so stark einschränken würden - von den wegfallenden Sportmöglichkeiten des Platzes mal ganz abgesehen.

Bitte überdenken Sie diese Entscheidung erneut und beziehen dabei das Wohl der Kinder mit ein. Danke!

Ich bitte um Stellungnahme innerhalb 14 Tage nach Erhalt meines Einspruches!

frequentiert werden. Ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen und eine starke Gefährdung der Sicherheit der Kinder kann von daher nicht prognostiziert werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch nicht bestätigt werden. Der Gemeinde sind keine gemeindeeigenen Grundstücke, die sich für eine Wohnbauentwicklung unter städtebaulichen Gesichtspunkten eignen, bekannt.

Der Bitte ist, auch unter Einbeziehung des Wohles der Kinder, Rechnung getragen worden.

Der Bitte kann leider nicht nachgekommen werden, da die Abwägung der Stellungnahme in den Aufgabenbereich der Gemeindevertretung fällt und diese turnusmäßig am ersten Montag eines jeden zweiten Monats tagt.

Privat 3 + Privat 4 (16 Mitunterzeichner)

(Stellungnahme vom 12.07.2014)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 5, 2. Änderung werden folgende Einwendungen geltend gemacht :

1.1. Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Am 14.03.2013 wurde dem Schulverband Stapelfeld die Bebauung des Sportplatzes an der Grundschule Stapelfeld mitgeteilt. Dies erfolgte, ohne vorab gemäß § 3 Abs.1 BauGB die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, voneinander unterscheidende Lösungen für die Neugestaltung des Plangebietes, die voraussichtlichen Auswirkungen auf den Schulbetrieb der Grundschule Stapelfeld, zu unterrichten. Auch eine umfassende öffentliche Information gemäß § 16 a ff GO des Landes Schleswig-Holstein hat es weder für die Eltern, Kinder und Jugendliche noch für den Schulverband und die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Stapelfeld gegeben.

Der weitere Verlauf der Bauleitplanung zeigt folgende Mängel:

Die Protokolle der Gemeindevertretersitzung und des Bau- und Umweltausschusses Stapelfeld Nr. 36 bis 39 und 1 (2013) sowie Nr. 28 bis 32 waren unleserlich ins Internet gestellt worden bis Mitte Juni 2013.

Der Schulverband erhielt weder die zugesagten Geo-Fis Daten noch wurde er zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Trotz dieser Mängel haben Mitte 2013 mindestens 860 Einwohner, -innen aus Stapelfeld und den Nachbargemeinden Brunsbek und Braak Einwände gegen die Sportplatzbebauung erhoben. Am 05.06.2013

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der Ausgestaltung gemäß Verfahrenserlass des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt worden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bereitstellung von Protokollen im Internet ist eine freiwillige Service-Leistung des Amtes Siek, auf die kein Anspruch besteht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist sich sicher, dass der Schulverband seine Interessen in eigener Verantwortung wahrnehmen kann, wie er es im Verfahren auch mit seinen Stellungnahmen getan hat. In seinen Stellungnahmen hat der Schulverband weder 'Geo-Fis Daten' erbeten, noch bemängelt, dass er nicht zu einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden sei, was im Übrigen auch unzutreffend ist (siehe Aufforderungsschreiben vom 10. Juni 2014).

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch keine Abwägungsrelevanz.

hat der Schulverband gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Änderungsvorschläge zur Bebauung des strittigen Geländes unterbreitet. Das Abwägungsprotokoll zu diesen Vorschlägen wurde dem Schulverband am 13.01.2014 zugesagt jedoch erst am 04.03.2014 - d. h. erst mit einer Verzögerung von 9 Monaten ausgehändigt. Im Abwägungsprotokoll vom 17.06.2013 wurden die Eingaben des Schulverbandes zur Bebauung des Sportplatzes unter "private Anregung" behandelt. Am 20.01.2014 beantragten zwei Bürger aus Stapelfeld eine zeitnahe Sondersitzung der Gemeindevertretung Stapelfeld zur strittigen Bebauung des Sportplatzes. Die Form des Briefes wurde mit dem Amt Siek abgesprochen mit der Bitte, die Gründe für dieses Vorgehen mit dem Bürgermeister in Stapelfeld zu besprechen. Trotzdem lehnte die Gemeindevertretung mit Hinweis auf § 16 f GO den Antrag ab. Am 24.03.14 lud der Bürgermeister in Stapelfeld zur Beratung der Gemeindevertreter über den Antrag vom 20.01.2014 ein. Weder im öffentlichen noch im nichtöffentlichen Teil der Sitzung - wie erst aus dem Protokoll vom 19.05.2014 ersichtlich - fand eine Beratung über den Antrag statt. Dass Protokoll der Sitzung vom 24.03.2014 war in wesentlichen Punkten unvollständig und musste nach Einspruch und Besprechung mit dem Amt Siek korrigiert werden. Weder die Einwände und Anregungen der Bürger, -innen aus Stapelfeld und der Nachbargemeinden noch der Schulverband sind trotz frühzeitiger Eingaben nicht in der laufenden Bauleitplanung berücksichtigt worden.

Das Plangebiet umfasst den überwiegenden Flächenanteil des Sportplatzes. Dieser wurde etwa 1970 auf einer ehemaligen Ackerfläche errichtet. Laut Protokoll vom 20.04.1969 wurde die Mitbenutzung des Sportplatzes durch die Schule mit der Gemeinde Stapelfeld vertraglich geregelt. Weder im F-Plan noch im B-Plan wird auf den bestehenden Vertrag hingewiesen. Eine öffentliche Stellungnahme der Gemeinde Stapelfeld zur vertraglichen Bindung fehlt.

1.2. Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Stapelfeld liegt innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg ist dort dem Nahbereich Ahrensburg zugeordnet und nicht als zentraler Ort anzusehen. Für Stapelfeld

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist über den in ihrem Eigentum liegenden Teil der Sportplatzfläche uneingeschränkt verfügungsberechtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die übergeordneten Planungsvorgaben sind bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, der 26.

kann daher der Wohnungsbestand um 15 % (bezogen auf den Stand 31.12.2009) erhöht werden. Dabei sind die demographischen Veränderungen zu berücksichtigen und die jeweils aktuellen amtlichen Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistikamtes Nord zugrunde zu legen. (siehe 2.5.2 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden). Aussagen hierzu fehlen beim vorliegenden Bebauungsplan bzw. im Flächennutzungsplan.

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung - siehe Innenentwicklungsnovelle aus 2013. Bevor die Gemeinde nicht erschlossene Bauflächen - wie hier der Sportplatz - ausweist, ist von ihr aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotentiale ausschöpfen kann. Ein geplanter Wohnungsneubau soll daher folgenden Bedarf berücksichtigen: Entwicklung der Zahl der Haushalte (Neubedarf), Ersatz für Abriss, Zusammenlegung oder Umwidmung von Wohnungen (Ersatzbedarf), Leerstandsreserven. Auch hierzu fehlen die entsprechenden belastbaren Daten bzw. Aussagen.

Die Wohnungsbestände in Stapelfeld sind stärker als bislang bei der Planung zu berücksichtigen. Durch Instandsetzung und Umbau kann die Nachfrage nach Wohnraum angepasst werden. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung in Stapelfeld und der Wohnungsbestände der 1950er, 60er, und 70er Jahre kann dadurch ein wichtiger Beitrag zu einer Flächen sparenden Entwicklung geleistet werden. Diese wichtigen Grundsätze und Ziele der Raumordnung bleiben beim Bebauungsplan außer Acht. So werden im Gebiet von Eichendorff Weg 2 - 12 6 Wohngrundstücke, Am Ecksoll 1, 1a und 3 2 Wohngrundstücke sowie an der Reinbeker Straße 3 4 Wohngebäude zur Bebauung ausgewiesen. d. h. 12 Wohngrundstücke, die noch zur Verfügung stehen.

Die örtliche Nachfrage hat 22 Anfragen nach Einfamilienhäusern ermittelt. (Am 07.04.2014 wurde nunmehr vom Bürgermeister in Stapelfeld 31 Anfragen bekannt gegeben). Unklar ist, welche Daten korrekt sind und dem Planungsentwurf zugrunde liegen. Geht man von der Nachfrage von 22 aus, wären

Änderung des Flächennutzungsplanes, abgearbeitet worden. In diesem Rahmen hat die Landesplanungsbehörde in der Staatskanzlei mit Schreiben vom 17. März 2014 mitgeteilt, dass "gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Stapelfeld keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen."

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die übergeordneten Planungsvorgaben sind bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, abgearbeitet worden. In diesem Rahmen hat die Landesplanungsbehörde in der Staatskanzlei mit Schreiben vom 17. März 2014 mitgeteilt, dass "gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Stapelfeld keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen."

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kreis- und Landesplanung haben den Nachweis des Bedarfes für das planungsrechtlich vorbereitete Baugebiet südlich 'Heideweg' als erbracht angesehen und bestätigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Zu Beginn des Jahres 2014 lagen 22 konkrete Anfragen für das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 vor, im April 2014 waren es dann bereits 31. Allein vor dem Hintergrund der gewerblichen

bereits über 50 % der Nachfrage an Hand der ausgewiesenen Bebauungsplanung befriedigt. Berücksichtigt man des weiteren den vorhandenen Leerstand von Gebäuden ca. 5 und die Prognose von weiteren 5 im Rahmen der demographischen Entwicklung in Stapelfeld in 1 bis 2 Jahren, so kann die Nachfrage nach Wohnraum im Planungszeitraum von 1 Jahr beinahe zu 100 % gedeckt werden. Die bauliche Entwicklung in Stapelfeld sollte nachhaltig sein und der zentralen Herausforderung (demographische Veränderungen) der nächsten Jahre Rechnung tragen mit einer möglichst geringen Inanspruchnahme von neuen Flächen. Diese grundsätzlichen Ziele werden bei der Bauplanung vermisst.

Im Bauplan wird auf die Nutzung der Prozesswärme aus der Müllverbrennungsanlage durch Gewerbebetriebe hingewiesen und daraus die notwendige Ausweisung von Wohnbauflächen abgeleitet. Der Fortbestand der Müllverbrennungsanlage ist langfristig unsicher, da die Stadtreinigung Hamburg und die AWSH die 20-jährigen Lieferverträge zum Ende 2016 gekündigt haben. Der neue Liefervertrag bis 2024 sieht 40 % weniger Abfall vor. Die Begründung daher vor Ort zusätzliche Wohnbaufläche auszuweisen, ist nicht nachzuvollziehen.

Im Entwicklungsgutachten Hamburg / Südstormarn wird die Bebauung Wiesenweg und südlich Lütten Damm (Fläche 101 mit ca. 10 ha) vorrangig ausgewiesen. Hierin wird den Überlegungen Rechnung getragen, eine weitere unkontrollierte örtliche Bebauung zu verhindern und den dörflichen Charakter zu erhalten. Die Bebauung des Sportplatzes wird diesem Entwicklungsgutachten nicht gerecht, da die Bebauung am Rande des Landschaftsschutzgebietes vorgesehen ist und eine weitere Ausdehnung des Dorfes in Richtung Hamburg vorsieht. Diese Planung steht im krassen Widerspruch zum verbindlichen Entwicklungsgutachten.

2.1. Anlass der Planung

Es handelt sich um einen Rasen-Fußballplatz der mit einer Aschelaufbahn und einer Weitsprunganlage ausgestattet ist. Die

Entwicklung besteht ein Bedarf an arbeitsplatznahen Wohnbauflächen, was auch im Regionalplan für den Standort Stapelfeld ausdrücklich aufgeführt ist. Der Nachfrage kann im Innenbereich nicht nachgekommen werden, zumal einige der in den letzten Jahren planungsrechtlich vorbereiteten Grundstücke zwischenzeitlich bebaut sind und nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Fernwärmeversorgung Stapelfeld hat mit Schreiben vom 17.04.2014 mitgeteilt: " Nach der mir jetzt vorliegenden Netzleitungs-Analyse kann die im 'von-Eichendorff-Weg' liegende Hauptleitung der FWV Stapelfeld im Falle des Bedarfes genutzt werden, um bis zu 19 weitere Grundstücke/Häuser an die Fernwärmeversorgung Stapelfelds anzuschließen. Der Wärmebedarf kann ggf. aus den noch vorhandenen Fernwärmekapazitäten gedeckt werden."

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Entwicklungsgutachten Südstormarn-Hamburg stammt aus dem Jahr 1994 und kann damit den geänderten Rahmenbedingungen, die sich in den letzten 20 Jahren ergeben haben, nicht mehr uneingeschränkt gerecht werden. Die erhöhten Schutzanforderungen an landwirtschaftliche Flächen, wie der Fläche 101 im Entwicklungsgutachten, hat der Gesetzgeber zuletzt mit der Novelle des Baugesetzbuches im Jahr 2013 hervorgehoben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, kann in ihrem Tenor aber nicht bestätigt werden. Der Sportunterricht findet

Nutzung durch die Grundschule Stapelfeld als Träger öffentlicher Belange war ein wesentlicher Grund für die damalige Entscheidung. Sofern dieser Sportplatz geschlossen wird, müsste die nutzungsberechtigte Grundschule

- erheblich weitere Wege über eine stark befahrene Durchgangsstraße in Kauf nehmen,
- den Sportunterricht - aufgrund der weiten Wege - stark einschränken,
- den Sportunterricht auf einem Grandplatz mit erheblicher Verletzungsgefahr ausüben,
- aufgrund der kleineren Sportfläche am neuen Standort ausschließlich Ballsport treiben und damit die Vielfalt der Sportmöglichkeiten stark einschränken.

Die Gemeinde Stapelfeld weist darauf hin, in Zukunft nur noch einen Sportplatz unterhalten zu wollen plant jedoch einen Ersatzsportplatz - siehe 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, so dass wiederum zwei Sportplätze unverändert zu warten sind. Nachvollziehbare belastbare Kostenaufstellungen werden von der Gemeinde verweigert ebenso der Nachweis von Kosteneinsparungen bei gleicher Anzahl an Sportplätzen. Außerdem fehlen weitere Untersuchungen und Aussagen zu:

- um welche Ausgaben p. a. es sich bei dem Sportplatz an der Grundschule handelt,
- wie viele Mitglieder - Sparte Fußball - des VSG hat,
- ob ein zweiter Sportplatz für den VSG

bereits jetzt ganz überwiegend in der Sporthalle statt. Der Sportplatz wird für Zwecke des Schulsports nur selten in Anspruch genommen. Die dem Schulverband verbleibende Fläche südlich der Schule ist groß genug, um dort weiterhin beispielsweise eine Weitsprunganlage und/oder andere Sportangebote, wie zuletzt mit einem Hockeyfeld geschehen, vorhalten zu können. Eine entsprechende Fachplanung ist bereits angeraten worden, um die Potentiale in sinnvoller Weise nutzen zu können. Zutreffend ist, dass der Weg zum Sportgelände 'Am Drehbarg' weiter entfernt ist als der zum direkt der Schule benachbarten Sportplatz. Dies ist aber durch organisatorische Maßnahmen, die deutlich weniger aufwendig sind als beispielsweise bei einem Schwimmunterricht, lösbar. Die Aussage, an dem neuen Standort sei ausschließlich Ballsport möglich, kann nicht bestätigt werden. Insofern wird auf die sich im Verfahren befindende 29. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen. Das Plangebiet liegt direkt östlich angrenzend an der bestehenden Sportanlage und hat eine Größe von ca. 2,4 ha, für die eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportfläche' ausgewiesen wird. Welche Beschaffenheit der Sportplatz des umgestalteten und vergrößerten Sportgeländes schließlich haben wird und mit welchen Angeboten er ausgestattet sein wird, werden die weiteren Planungen ergeben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nur schwer nachvollziehbar. Die Fragestellungen zu den Punkten 2 bis 4 bringen eher Zweifel zum Ausdruck, ob der Verein für Sport- und Gemeinschaftspflege überhaupt Bedarf für ein erweitertes Sportgelände hat. Sie betreffen damit eher die im Verfahren befindliche 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, die vorliegend aber nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Sie betreffen nicht die hier gegenständliche 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5. Die jährlichen Ausgaben für den Sportplatz an der Grundschule setzen sich aus mehreren Haushaltsstellen in anteiliger Form zusammen, für die eine detaillierte Kostenaufstellung zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand nicht gesondert

überhaupt notwendig ist,

- ob die vorhandene Anlage Am Drehbarg für den VSG ausreicht.

Die Aussagen *'Die Schule nutzt den Sportplatz nur selten für den Sportunterricht. In den Grundschulklassen findet der Sportunterricht nahezu ausschließlich in der Sporthalle statt'*, sind nicht belastbar und unterstellen, dass der gesetzlich vorgeschriebene Sportunterricht an der Grundschule nicht umgesetzt wird. Eine Bestätigung dieser Behauptung durch die zuständige Schulbehörde liegt nicht vor. Es fehlen objektive Tatsachenerhebungen über die Nutzung des Sportplatzes und die Berücksichtigung der schulischen Sportaktivitäten wie Sportfeste, Wettkämpfe um Sportabzeichen, Mannschaftswettbewerbe usw.

Zu keinem Zeitpunkt wurde weder mit der Schulaufsicht noch mit der Schulleitung über den Sportunterricht, Art des Sportunterrichts, Sportinhalte sowie Sportmethodik ein Gespräch gesucht. Die Schulleitung weist erneut auf den wesentlichen Bestandteil ihres Schulprogramms hin sowie ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Das Schulprogramm der Grundschule Stapelfeld sieht folgendes vor:

- Laufbahn von 70 Metern,
- eine Sprunggrube,
- ein Sportplatz (Kleinfeld Sportplatz).

Der Grundschulentwicklungsplan mit der Entwicklung der Schülerzahlen und der möglichen Erweiterung dieser Grundschule bleiben unberücksichtigt.

Der von der Gemeinde Stapelfeld vorgeschlagene neu zu errichtende Ersatzsportplatz 'Am Drehbarg' ist für die Grundschule Stapelfeld keine Alternative im Hinblick auf

- das Alter der Schüler zwischen 6 - 10 Jahren,
- die unabdingbaren kurzen Wege zum Sportplatz,
- die Überquerung der Hauptstraße,
- der Verletzungsgefahr auf dem Grandplatz (Am Drehbarg) statt auf einem Rasenplatz (Sportplatz an der Grundschule),
- die Forderungen der Eltern nach breiteren

erarbeitet wird. Eine derartige Kostenaufstellung hätte darüber hinaus keinen Einfluss auf den Planungswillen der Gemeinde.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Eine Tatsachenerhebung dergestalt, welche Grundschulklasse zu welcher Unterrichtsstunde das Sportgelände nutzt, ist nicht notwendig, wenn die geringe Inanspruchnahme auch auf andere Weise ermittelt werden konnte. Hier sind dies die Aussagen der gewählten Repräsentanten der Gemeinde, von Nachbarn sowie die Inaugenscheinnahme bei diversen Ortsterminen. Die Behauptung, die Gemeinde unterstelle, der gesetzlich vorgeschriebene Sportunterricht werde an der Schule nicht umgesetzt, wird zurückgewiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist sich sicher, dass die Grundschule Stapelfeld ihre Interessen in eigener Verantwortung wahrnehmen kann, wie sie es im Verfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 11. April 2014 auch getan hat. Die darin vorgetragenen Gesichtspunkte hat die Gemeinde ebenso wie die nun vorgetragenen Gesichtspunkte abgewogen und kommt zu dem Ergebnis, dass der gesetzliche Bildungs- und Erziehungsauftrag durch die vorliegende Planung nicht gefährdet wird.

Sportangeboten.

Hinsichtlich der von der Gemeinde aufgeführten Gesichtspunkte für das ausgewählte Plangebiet gegenüber anderen Alternativen ergeben sich folgende Einwendungen:

- *'Es existiert seit Jahren der Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung zur Aufgabe des Sportplatzes an der Straße Am Ecksoll.'* Im Hinblick auf die Anforderungen des Bauplanungsrechts und den dort vorausgesetzten fehlerfreien Abwägungen sind auch gegenläufige öffentliche Belange - wie in diesem konkreten Fall - nicht sachgerecht begründet.
- *'Für die Gemeinde entfällt der Aufwand für die Unterhaltung von zwei Sportplätzen.'* Auch hier fehlt die erforderliche Abwägung in diesem konkreten Fall. Die Planungsalternative, den Sportplatz Am Drehbarg aufzugeben, wird nicht berücksichtigt. Ebenso das Angebot seitens des Schulverbandes im Jahr 2013, den Sportplatzes Am Ecksoll zu kaufen, bleibt unberücksichtigt. Auch hier fehlt es an sachgerechter Abwägung der Planungsalternativen und Begründung. In wieweit Einsparungen überhaupt möglich sind, wird nicht offengelegt. Die Anzahl der Sportplätze soll bestehen bleiben, nur zu Lasten der Nutzungsmöglichkeit durch die Schule. Zur Höhe der jährlichen Ausgaben für den Sportplatz an der Grundschule verweigert die Gemeindevertretung jede Aussage, obwohl diese Daten ohne Probleme zu ermitteln wären und zu einer sachlichen Auseinandersetzung beitragen könnten.
- *'Die Sportanlage Am Drehbarg kann aus den Verkaufserlösen ertüchtigt werden.'* Dies setzt eine Zweckbindung von Einnahmen voraus, die durch die

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Aus der in der Begründung dargelegten Vielzahl an Gründen geht hervor, dass sich die Gemeinde mit der Aufgabe des Sportplatzes eingehend auseinandergesetzt hat. Hinzu kommt die Tatsache, dass bereits im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens seitens der Öffentlichkeit Gründe für den Erhalt des Sportplatzes vorgetragen worden sind, die die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Sitzung vom 17. Juni 2013 abgewogen hat. Führt eine Abwägung nicht zu dem erhofften Ergebnis, kann daraus nicht abgeleitet werden, sie sei nicht sachgerecht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch aus den gerade zuvor dargelegten Gründen nicht geteilt. Die Aufgabe der Sportanlage 'Am Drehbarg' kommt nicht in Betracht, da es sich bei dieser - wie in der Begründung dargelegt - um die gut frequentierte Hauptsportstätte der Gemeinde Stapelfeld mit entsprechender Infrastruktur (Sportlerheim, Parkplätze) handelt. Die Übernahme des Sportplatzes durch den Schulverband ist gleichfalls in die Abwägung eingeflossen. Die Gemeinde Stapelfeld hat eine solche Übernahme abgelehnt, da aufgrund der Umlagefinanzierung des Schulverbandes auch in einem solchen Fall die Hauptlast für die Unterhaltung des Sportplatzes weiter bei der Gemeinde Stapelfeld gelegen hätte.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sei versichert, dass die Gemeinde Stapelfeld nicht beabsichtigt, gegen haushaltsrechtliche Vorschriften zu verstoßen. Die Behauptung, die Ertüchti-

haushaltswirtschaftlichen Vorschriften des Landes Schleswig Holstein nicht zu begründen sind. Die Ertüchtigung des Sportanlage Am Drehbarg aus den übrigen Einnahmen vorzunehmen, wird von vornherein nicht ernsthaft berücksichtigt. Auch hier fehlt es an einer ausgewogenen sachgerechten Abwägung.

- *'Eine intakte und in vollem Umfang bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche bleibt erhalten (potentielle Wohnbaufläche Nr. 101).'* Da die potentielle Wohnbaufläche nicht aufgegeben wird, sondern ihre Nutzung nur in die Zukunft verschoben wird, ist die alleinige Reihenfolge der Änderung des Flächennutzungsplans als objektive nicht als abwägungsrelevant einzustufen.

Im Entwicklungsgutachten wird die Fläche 102 zur Wohnbebauung empfohlen. Angrenzend an diese Fläche - die zwischenzeitlich bebaut wurde - soll nunmehr eine landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche der Gemeinde Stapelfeld als Sportplatz ausgewiesen werden - siehe 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapelfeld. Diese Alternative - den geplanten Sportplatz Am Drehbarg als mögliches Bebauungsgebiet vorzusehen - wird beim vorliegenden Bauplan nicht sachgerecht abgewogen.

- *'Es muss kein Grunderwerb von einem privaten Dritten getätigt werden.'* Für das Bauplanungsrecht gibt es für die öffentliche Hand keine zwingende Voraussetzung zur Maximierung eines wirtschaftlichen Vorteils. Die Interessen der derzeitigen Nutzer - wie im konkreten Fall die Grundschule Stapelfeld - und ihrer besonderen einzelnen Belange wurden bei der Abwägung der Planungsalternativen nicht berücksichtigt.

gung der Sportanlage 'Am Drehbarg' aus übrigen Einnahmen vorzunehmen, sei nicht ernsthaft berücksichtigt worden, wird zurückgewiesen. Auf den Aufstellungsbeschluss zur 29. Änderung des F-Planes, die dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen soll, wird hingewiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Bei der Aussage, die potentielle Wohnbaufläche Nr. 101 aus dem Entwicklungsgutachten Hamburg/Südstormarn werde nicht aufgegeben und nur auf der Zeitachse verschoben hinsichtlich der Reihenfolge der Änderungen des Flächennutzungsplanes, handelt es sich um eine nicht verifizierte Behauptung, die nicht bestätigt werden kann. Auf die Novelle des Baugesetzbuches vom 11. Juni 2013, die erhöhte Anforderungen an die Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen stellt, sei hingewiesen. Diese erhöhten Anforderungen stellt der Gesetzgeber nicht an die Umwandlung von Sportplätzen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Das direkt neben dem Sportgelände 'Am Drehbarg' gelegene Gebiet der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes schied als mögliche Wohnbaufläche unter Immissionsgesichtspunkten zur Konfliktvermeidung von vornherein aus, da hier - anders als bei Spiel- oder Bolzplätzen - die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) maßgeblich gewesen wäre.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Stellungnahme geht undifferenziert davon aus, dass die Gemeinde Stapelfeld ('öffentliche Hand') als Erschließungsträger in Erscheinung treten will. Dies ist jedoch der zitierten Formulierung aus der Begründung nicht zu entnehmen. Auch wurden die Belange der Grundschule Stapelfeld, deren Mitglied die Gemeinde Stapelfeld gleichzeitig ist, in die gemeindliche Abwägung eingestellt.

- *'Die Eingriffe in eine modellierte und intensiv gepflegte Sportfläche, die innerhalb des Siedlungsgebietes liegt, können als weniger erheblich angesehen werden als die Eingriffe in eine landwirtschaftliche Fläche, die im Außenbereich liegt'.* Auch hier ist eine unzureichende sachgerechte Abwägung der Planungsalternativen festzustellen.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (nördlich Am Drehbarg, westlich Groot Redder) als Sportfläche wird bei der Abwägung unberücksichtigt gelassen. Es handelt sich hierbei um eine landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche der Gemeinde Stapelfeld im Außenbereich. Dieser erhebliche Eingriff in eine landwirtschaftliche Fläche sollte aber vermieden werden und steht somit in Widerspruch zu den als wesentlichen aufgeführten Planungsvorgaben.

- *'Der Erschließungsaufwand und die damit verbundenen Eingriffe in den Bodenhaushalt sind bei dein ausgewählten Plangebiet geringer (Verlängerung bereits vorhandener Anlagen) als bei einer kompletten Neuanlage eines Baugebietes.'* Sowohl bei der Wohnbaufläche als auch bei dem geplanten neuen Sportplatz Am Drehbarg (siehe 29. Flächennutzungsplanänderung) würde die innergebietliche Erschließung an vorhandene äußere erfolgen.

2.2. Ziel der Planung

Die Planung verfolgt das Ziel, die bereits bestehende Wohnbebauung im Südwesten der Ortslage zu ergänzen. Im Entwicklungs-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch ist die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5). Unabhängig davon sei darauf hingewiesen, dass potentiell konflikträchtige Nutzungen, wie beispielsweise Sportveranstaltungen am Wochenende, im Innenbereich nur schwer darstellbar und damit auf den Außenbereich angewiesen sind. Insofern lässt sich dafür die in § 1a BauGB geforderte Begründung vom Grundsatz her eher liefern als für eine Umnutzung zu einer Wohnbaufläche.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Wie bereits dargelegt, kommt das Plangebiet der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für wohnbauliche Zwecke nicht in Betracht. Hinzu kommt, dass die Trinkwasserstichleitungen im 'Stellauer Kirchenweg' und im 'Heideweg' durch die Erschließung des neuen Baugebietes (26. Änderung des Flächennutzungsplanes) zu einer Ringleitung verbunden werden können (vgl. S. 7 der Begründung), was der Trinkwasserhygiene dient. Die Netzleitungs-Analyse der Fernwärmeversorgung Stapelfeld hat darüber hinaus ergeben, dass die Hauptleitung im 'von-Eichendorff-Weg' genutzt werden kann, um die voraussichtlich 19 neu entstehenden Grundstücke an die Fernwärmeversorgung anzuschließen (vgl. S. 7 der Begründung). Auch kann die Situation der Oberflächenwasserbeseitigung im Süden Stapelfelds mit dem neu entstehenden Regenrückhaltebecken, das auch einen Teil des Oberflächenwassers des Gewerbegebietes 'Stormarnring' aufnehmen wird (vgl. S. 7 der Begründung), ökonomisch geregelt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Entwicklungsgutachten Südstormarn-Hamburg stammt aus dem

gutachten Stormarn - Hamburg vom 31.01.1994 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, keine Erweiterung Stapelfelds nach Süden vorzunehmen. Die Obstwiesen und Niederungsbereiche sind zu erhalten und zu schützen. Der Verzicht auf eine wohnbauliche Entwicklung im Süden Stapelfelds wird daher dringend empfohlen, auch im Hinblick auf die unbefriedigende Erschließung entweder über die Stapelfelder Straße oder durch das Gewerbegebiet. Nördlich Stapelfelds wird jedoch die Erweiterung der Wohnbauflächen bis zur Sportanlage "Drehbarg" als möglich erachtet, beides eingegliedert in den Landschaftsraum.

Nördlich des Plangebietes verläuft parallel zum Sportplatz und dem angrenzenden Wohngebiet eine Feldhecke mit zwei größeren Bäumen (1 Linde, 1 Kastanie mit Stammumfang von 1,18 m sowie 1,25 m). Diese Feldhecke, die rechtlich einem Knick gleichzustellen ist, (siehe § BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG) wird im Plan nicht berücksichtigt. Auf die besondere Schutzwürdigkeit wird an anderer Stelle eingegangen.

3.1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.

Das Planungsgebiet direkt neben der Grundschule birgt erhebliches Konfliktpotential insbesondere im Teilbereich WA 3. Um laufende Klagen dieser Anwohner zu vermeiden, sollte dieser Bereich unbebaut bleiben und mit Niederholz bepflanzt werden.

Jahr 1994 und kann damit den geänderten Rahmenbedingungen, die sich in den letzten 20 Jahren ergeben haben, nicht mehr uneingeschränkt gerecht werden. Die erhöhten Schutzanforderungen an landwirtschaftliche Flächen hat der Gesetzgeber zuletzt mit der Novelle des Baugesetzbuches im Jahr 2013 hervorgehoben. Im Landesentwicklungsplan tat dies der Verordnungsgeber bereits im Jahr 2010. Beides berücksichtigt das Entwicklungsgutachten Südstormarn-Hamburg nicht. Die Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 17. März 2014 bestätigt, dass "gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Stapelfeld keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen."

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Bestandsaufnahme hat ergeben, dass es sich vorliegend nicht um eine unter Schutz stehende Feldhecke handelt. Vielmehr geht es teils um kunstvoll, in Kugelform geschnittene Ziergehölze (Eibe, Kirschlorbeer), teils um einheimische Gehölze (Ulme, Schlehe, Brombeere). Der Abschnitt mit den einheimischen Gehölzen umfasst räumlich 73 m² und ist damit zu klein, um als schützenswerter Landschaftsbestandteil bewertet zu werden. Er wird aber im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen. Die angesprochenen Bäume sind in der Bestandskarte zum Umweltbericht der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 als B 9 (Roskastanie) und B 10 (Linde) aufgenommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt. Bei der Wohnbaureihe im Osten handelt es sich um die ortsplanerisch gewollte Verlängerung einer bereits vorhandenen Bebauung. Hinsichtlich des Gesichtspunktes 'laufende Klagen dieser Anwohner' geht die Gemeinde davon aus, dass 'Klagen' aufgrund des Nebeneinanders von 'Wohnen' und 'Schule' bzw. 'Nachmittagsbetreuung' gemeint sind. Zur Zumutbarkeit von Kinderlärm wandten Gerichte in der Vergangenheit oftmals unterschiedliche Regelwerke wie die TA

Sollte hier keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, sind folgende Auflagen für die Anlieger im Teilgebiet WA 3 aufzustellen, um die Beeinträchtigungen durch den Schulbetrieb zu mindern: 1. Beschränkung der Gebäude auf 1-geschossig (wie im Bereich WA 1 und WA 2), 2. Verbot von Tierhaltungen, 3. Verbot von Abspielen lauter Musik, 4. Verbot von Wasserspielen und Pools, 5. Begrenzung der Fensterzahl zur Schule auf 1 Fenster, 6. spielfreie Fassaden, 7. ausreichender Sicht- und Lärmschutz zur Schulseite. Beidseitig des Stellauer Kirchenwegs bilden Knicks jeweils die Vorderseiten mit 7 Eichen, die für den Naturschutz von besonderer	Lärm, die Sportanlagenlärmschutzverordnung oder die Freizeitlärmrichtlinie an, obwohl diese Regelwerke für die Bewertung von Kinderlärm an sich nicht anwendbar waren. Der Gesetzgeber hat auf diese Problematik mit dem am 28. Juli 2011 in Kraft getretenen § 22 Abs. 1 a BImSchG reagiert. Dieser lautet: „Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“ Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich ausdrücklich der Wille, „ein klares gesetzgeberisches Signal für eine kinderfreundliche Gesellschaft zu setzen“ und dass die neue Bestimmung als „privilegierende Regelung“ zu verstehen sei. (Amtl. Begründung, BR-Drucks. 128/11, S. 2). Dies hat zur Folge, dass für die Zumutbarkeit von Belästigungen u. a. von Kindertageseinrichtungen, für Kinderlärm ein anderer Maßstab zur Anwendung kommt als für gewerbliche Anlagen oder Sport- und Freizeitanlagen. Die Gemeinde ist bestrebt, diesen gesetzgeberischen Willen nach einer kinderfreundlichen Gesellschaft umzusetzen und Barrieren weder in baulicher Hinsicht noch in der Denkweise einen Raum zu geben. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist jedoch unschlüssig und größtenteils planungsrechtlich nicht festsetzbar. Die aufgeführten Auflagen sind nicht geeignet, die Beeinträchtigungen durch den Schulbetrieb, die auf die Anlieger im WA 3 möglicherweise einwirken werden und hinzunehmen sind, zu mindern. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die vom NABU und der unteren Naturschutzbehörde
--	---

Bedeutung sind. Dies gilt auch für die beiden Knicks aufgrund ihres naturnahen Charakters und des Schutzstatus. Trotzdem ist beabsichtigt eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG zu beantragen und die Knicks zu beseitigen. Die Folge ist, dass auch die unter Naturschutz stehenden Bäume kurzfristig zum Opfer fallen werden.

3.3. Erschließung , Ver- und Entsorgung

'Der Heideweg wird in das Plangebiet hinein verlängert.'

Dabei bleibt außer Acht, dass der Heideweg nur eine Breite von 5,42 m hat, sowie keine Parkmöglichkeiten vorhanden sind. Auf eine notwendige Straßenverbreiterung zu Lasten der vorhandenen Anlieger wird nicht hingewiesen.

Das Gelände zum Sportplatz am Ende des Heidewegs fällt auf ein ca. 1 m tieferes Niveau ab. Die Bauplanung geht auf dieses Problem nicht ein.

Die geplante Stellfläche für PKW's von 25 m² je Wohneinheit ist nicht ausreichend. Es sind Parkbuchten für Besucher der 12 Anlieger vorzusehen.

Die Planung weist im Heideweg einen Parkplatz aus, der jedoch Eigentum der jetzigen Anwohner des Heidewegs ist. Das umrissene zu überplanende Gebiet ist daher entsprechend zu ändern. Sollte die Gemeinde diesen Parkplatz in die Planung einbeziehen, sind rechtzeitige Verhandlungen mit den Eigentümern im Heideweg aufzunehmen.

Bei einer geänderten Zufahrt über den Ecksoll in das Baugebiet - siehe Anlage - lassen sich die aufgeführten Probleme incl. der Schmutzwasserbeseitigung lösen.

unterbreiteten Vorschläge zum Schutz der Eichen sind Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Danach dürfen die Erdwälle unterhalb der Kronentraufbereiche der Eichen nicht beseitigt und Versiegelungen unterhalb der Kronentraufbereiche nicht vorgenommen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Verbreiterung des Heidewegs ist unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten weder erforderlich noch vorgesehen. Der Heideweg ist eine Verkehrsfläche, die nicht dem Durchgangsverkehr dient.

Die Geländehöhen sind von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aufgenommen worden. Danach fällt das Gelände vom Ende des Heidewegs (Wendeanlage) zum angrenzenden Sportplatz um 0,57 m. Der Sportplatz selbst liegt auf einem Geländeniveau von ca. 43,20 m über NHN und damit etwa um 0,25 m tiefer als die Schachtdeckel im Wendehammer. Diese geringen Höhenunterschiede sind für die Erschließung unproblematisch.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Eine Stellplatzfläche von 25 m² bietet Raum für 2 Kfz. Dies ist doppelt so viel, wie nach dem Stellplatzerlass Schleswig-Holstein gefordert wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch unzutreffend. Der ausgewiesene Parkplatz befindet sich auf dem Flurstück 3/24 der Flur 5, Gemarkung Stapelfeld und ist Eigentum der Gemeinde Stapelfeld.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es gibt jedoch kein Problem hinsichtlich der Zufahrt. Hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung hat der Abwasserverband mit Schreiben vom

(Hinweis: Vorstehender Satz fehlt bei Privat 4.)

Die Anbindung des Plangebietes (Heideweg und Stellauer Kirchenweg) über die Straßen Von Eichendorff Weg und Am Ecksoll an die Hauptstraße wird nur unzureichend dargestellt. Als Hauptzugang zum Plangebiet dürfte abweichend die Heinrich Ruge Straße sein

- mit geringer Straßenbreite,
- ohne Parkmöglichkeiten abgesehen von zwei kleinen Parkbuchten,
- und einseitigem Bürgersteig.

Bereits heute ist diese Straße an ihre maximale Belastung gestoßen mit erheblichen Problemen bei der Einmündung in die Hauptstraße und Am Kroog (keine Einsichtsmöglichkeit). Die zu erwartende Verdopplung des Verkehrsaufkommens in der Heinrich Ruge Straße mit den notwendigen baulichen Maßnahmen sind bei der Bauplanung unzureichend berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird auch auf das erhöhte Verkehrsaufkommen im von Eichendorff Weg hingewiesen. Die vorrangige Sicherheit des Schulweges bleibt bei der Planung außer Acht. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Entwicklungsgutachten hingewiesen wie Verzicht auf eine wohnbauliche Entwicklung im Süden, da keine befriedigende Erschließung möglich ist.

'Der Schmutzwasserkanal liegt in der Straße Heideweg und muss in das Plangebiet vorgestreckt werden. Das gleiche gilt für den Schmutzwasserkanal, der in der Straße Stellauer Kirchenweg verlegt ist.'

In der Vergangenheit konnten die Abwasserpumpen im von Eichendorff Weg den erheblichen Schmutzwasseranfall nicht bewältigen und es kam wiederholt zu Überschwemmungen im Keller des Gebäudes Stellauer Kirchenweg Nr. 2. Die begrenzte Kapazität der Abwasserpumpstation und die notwendigen zusätzlichen Investitionen im Vergleich zu den Alternativen Nr. 101 und Am Drehbarg sind zu berücksichtigen. Die Probleme mit der Schmutzwasserbeseitigung zeigt der aktuelle

15.07.2014 mitgeteilt: "Der Abwasserverband wird Alternativen zur Ableitung des Schmutzwassers für die geplanten Baugrundstücke erarbeiten."

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die von Osten (Autobahn, Dorfzentrum)) kommenden Verkehre werden den kürzesten und zugleich komfortabelsten Weg 'Hauptstraße - Am Ecksoll - von-Eichendorff-Weg' nutzen, um das Plangebiet zu erreichen. Die Strecke 'Hauptstraße - Heinrich-Möller-Straße - Heinrich-Ruge-Straße' wird nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die Annahme, das Verkehrsaufkommen in der Heinrich-Ruge-Straße werde sich verdoppeln, ist realitätsfern. Für die Sicherheit des Schulweges ergeben sich keine signifikanten Veränderungen. Ausgehend davon, dass pro Baugrundstück 2 Kfz vorhanden sein werden und es pro Kfz zu 8 Kfz-Bewegungen pro Tag kommen wird, ergibt sich ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 304 Fahrten (19 Baugrundstücke x 2 Kfz x 8 Bewegungen pro Kfz). Heruntergerechnet auf den Tageszeitraum von 16 Stunden (6.00 - 22.00 Uhr) bedeutet dies 19 Fahrten pro Stunde (304 Fahrten ./ 16 Stunden). Im Durchschnitt wird also der von-Eichendorff-Weg alle 3 Minuten im Vergleich zum Ist-Zustand von einem zusätzlichen Fahrzeug frequentiert werden. Ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen und eine signifikante Beeinträchtigung der Sicherheit des Schulweges können von daher nicht prognostiziert werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die Entwässerung hydraulisch berechnet und die zusätzlichen Mengen an den Übergabestationen werden berücksichtigt. Der Abwasserverband Siek teilte mit Schreiben vom 15.07.2014 folgendes mit: " Die Untersuchungen zu den hydraulischen Auswirkungen eines Anschlusses des B-Planes Nr. 5 in Stapelfeld an das SW-Netz des Abwasserverbandes Siek hat zu folgendem ersten Ergebnis geführt: Es wird festgestellt, dass der Anschluss des geplanten Baugebietes B-Plan Nr. 5, 2. Änderung, in Stapelfeld auf das Gesamtnetz des Abwasserverbandes Siek keine

Fall vom 08.06.2014, als sich wiederum das Abwasser bis zum Kanaldeckel staute. Der Notdienst war erst 12 Stunden später telefonisch erreichbar und bestätigte das seit Jahren bekannte Problem im Heideweg und Stellauer Kirchenweg. Eine Lösung steht noch aus. Die Bauplanung weist auf die Zuständigkeit des Abwasserverbandes Siek hin, ohne Lösungsverschlüsse zu unterbreiten oder auf die aktuellen Probleme hinzuweisen

'Die Leitung reicht bis an die Grenze des Plangebietes heran. Hierdurch ist es möglich, das Fernwärmenetz zu verlängern und die Grundstücke des Plangebietes an die Fernwärmeversorgung anzuschließen.'

Auf die Unsicherheit der Fernwärmeversorgung - wie bereits am Anfang ausgeführt, wird unzureichend erwähnt. Eine Abwägung mit den Alternativen Nr. 101 und Am Drehbang hinsichtlich einer erforderlichen Gasversorgung bleibt unberücksichtigt.

5. Umweltbericht

5.1. Landschaftsrahmenplan / Entwicklungsgutachten

Laut Entwicklungsgutachten ist als weitere Entwicklung nur eine Arrondierung der Ortslage anzustreben, um den Landschaftsraum nicht stärker zu zersplittern. Eine Entwicklung Stapelfeld durch Arrondierung im Norden ist weniger konfliktreich als nach Süden, da hier die dörflich-ländliche Freiraum- und Bebauungsstruktur des alten

Auswirkungen hat. Vor Anschluss des geplanten Baugebietes B-Plan Nr. 5 sind zur schadlosen Ableitung des Schmutzwassers Variantenuntersuchungen erforderlich, weil sich Erhöhungen der Auslastungsgrade der Trockenwetterabflüsse im Stellauer Kirchenweg von 70 auf 80 % und im Heideweg von 50 auf 60 % ergeben. Dies bezieht sich in beiden Fällen zwar auf eine Erhöhung von rechnerischen Auslastungsgraden im unteren Bereich. Angesichts der Tatsache, dass vorgenannte Straßen unmittelbar vor dem Hauptpumpwerk in Stapelfeld 'von-Eichendorff-Weg' angeschlossen sind, dürfen diese Erhöhungen nicht vernachlässigt werden. Zusätzlich zur Auslastung ist die Topographie im Bereich der geplanten Erschließungsstraße zu berücksichtigen. Das Bestandsgelände fällt, gemäß den vorliegenden Bestandsdaten, in Richtung Süden ab, so dass die erforderlichen Anschlusstiefen für die künftigen Baugrundstücke im Freigefälle nicht gegeben sind. Zusammenfassend wird ein Anschluss der geplanten Baugrundstücke an den Bestand (Stellauer Kirchenweg und Heideweg) nicht befürwortet. Der Abwasserverband wird Alternativen zur Ableitung des Schmutzwassers für die geplanten Baugrundstücke erarbeiten."

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Fernwärmeversorgung Stapelfeld hat eine Netzleitungs-Analyse vornehmen lassen. Danach kann die im 'von-Eichendorff-Weg' liegende Hauptleitung der FWV Stapelfeld im Falle des Bedarfes genutzt werden, um bis zu 19 weitere Grundstücke/Häuser an die Fernwärmeversorgung Stapelfelds anzuschließen. Der Wärmebedarf kann aus den noch vorhandenen Fernwärmekapazitäten gedeckt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Entwicklungsgutachten Südstormarn-Hamburg stammt aus dem Jahr 1994 und kann damit den geänderten Rahmenbedingungen, die sich in den letzten 20 Jahren ergeben haben, nicht mehr uneingeschränkt gerecht werden. Die erhöhten Schutzanforderungen an

Dorfkernes noch relativ gut erhalten ist und zudem der angrenzende Landschaftsraum eine besondere Bedeutung für die Naherholung hat. Gerade diesem Postulat wird die Bauplanung nicht gerecht.

Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter:

Neben den beiden aufgeführten Knicks, die zu beiden Seiten des Steilauen Kirchenwegs verlaufen mit den sieben alten Eichen, ist auch die Feldhecke am Ende des Heidewegs mit den Bäumen Nr. 8 - 12 als schutzwürdig einzustufen.

Insbesondere ist auf die Linde hinzuweisen, die laufend von ca. 25 - 30 Fledermäusen seit ca. 20 Jahren bei der Nahrungssuche angefliegen wird. Die Aussage *'Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im Plangebiet vorkommenden Fledermaus - Populationen kann deshalb ausgeschlossen werden.'* bedarf daher einer realistischen Einschätzung und Beachtung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) bzw. § 7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG.

Die Anwohner Familie Hagmeier, Kröger (beide Heideweg) und Padrok (Stellauer Kirchenweg) haben die Fledermäuse beobachtet und dokumentiert.

Datum	Uhrzeit	Feldermäuse
23.6.2014	22.45	6
25.6.2014	23.10	10
26.6.2014	22.45	5
28.6.2014	23.30	12
29.6.2014	23.15	6

landwirtschaftliche Flächen hat der Gesetzgeber zuletzt mit der Novelle des Baugesetzbuches im Jahr 2013 hervorgehoben. Im Landesentwicklungsplan tat dies der Verordnungsgeber bereits im Jahr 2010. Beides berücksichtigt das Entwicklungsgutachten Südstormarn-Hamburg nicht. Die Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 17. März 2014 bestätigt, dass "gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Stapelfeld keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen."

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ist aber, wie bereits oben dargelegt, unzutreffend.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, beinhaltet aber eine gewisse Fehleinschätzung. Artenschutzrechtliche Belange könnten nur dann tangiert sein, wenn die Linde als Tagesversteck für Fledermäuse dienen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Linde ist dafür zu jung und weist keine signifikanten Risse auf. Richtig ist, dass sich Fledermäuse bei ihrer Nahrungssuche nach Insekten entlang vorhandener Gehölzstrukturen bewegen. Dabei haben sie einen großen Aktionsradius und sind nicht auf eine einzelne Gehölzstruktur angewiesen. Ihr Erhaltungszustand wird durch die Beseitigung einer Gehölzstruktur nicht gefährdet.

Die Beobachtungen werden zur Kenntnis genommen. Am 19. Mai 2014 konnten im Zeitraum von 21.20 - 23.00 Uhr drei das Plangebiet überfliegende Fledermäuse festgestellt werden, von denen jedoch keine die Linde zum Zwecke der Nahrungssuche aufsuchte.

30.6.2014	22.45	8
02.7.2014	22.50	15
03.7.2014	23.50	12
05.7.2014	23.40	10
06.7.2014	23.45	10
07.7.2014	22.50	15

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Ballungsraum Rahlstedt ist das südliche Gemeindegebiet Stapelfeld ein vom Umland stark frequentiertes Erholungsgebiet. Es besitzt noch eine relativ unzerschnittene und wenig verlärmte Feldmark und hat daher eine besondere Bedeutung für die Feierabend- und Naherholung der Bevölkerung des benachbarten Stadtgebietes. Weiterhin weist das Entwicklungsgutachten auf die Vielfalt der Feldmark südwestlich der Ortslage Stapelfelds hin (kleinteiliges Knicknetz, Wechsel von Grün- und Ackerland) und vorrangig ist die Feldmark südlich von Stapelfeld in ihrer Funktion als bedeutender Naherholungsraum im unmittelbaren Hamburger Umland zu sichern. Die Bauplanung ist nicht geeignet, den Forderungen des Entwicklungsgutachten nach Sicherung und Pflege des Naherholungsraums südlich von Stapelfeld annähernd zu entsprechen.

5. Zusammenfassung

Bereits bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB traten erhebliche Mängel auf. Es liegen 520 Eingaben aus Stapelfeld und ca. 400 aus Braak und Brunsbek gegen die geplante Bebauung des Sportplatzes vor. Der Bebauungsplan geht nicht auf den bestehenden Nutzungsvertrag aus 1969 zwischen der Gemeinde Stapelfeld und dem Schulverband Stapelfeld ein.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 5, 2. Änderung, ist nicht geeignet, ein objektiv angemessenes Verfahren über das Für und Wider der Bebauung des Sportplatzes Am Ecksoll nachzuweisen. So werden die öffentlichen und privaten Belange nicht gerecht mit der entsprechenden Gewichtung gegeneinander und untereinander behandelt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Pufferzone zum Landschaftsschutzgebiet beginnt frühestens südlich des Sportgeländes. Möglicherweise könnte man auch aufgrund der vorhandenen, sich anschließenden Nutzungen 'Parkplatz' sowie 'Bolz- und Spielplatz' der Ansicht sein, die Pufferzone beginne noch weiter südlich. Im Hinblick auf die Aussage im Entwicklungsgutachten Hamburg-Südstormarn sei der Hinweis erlaubt, dass das gesamte besiedelte Gemeindegebiet von Stapelfeld westlich der Autobahn gelegen ist und somit jede denkbare Fläche eine Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung, Verlärmung und Flächenentzug aufweisen würde. Angesichts der derzeit vorhandenen Nutzung und der weiterhin das Plangebiet umgebenden Nutzungen erscheint ein Eingriff an dieser Stelle am ehesten vertretbar, indem im Wesentlichen ein modellierter Sportplatz umgewandelt wird zu einer Baulandfläche, die an ein bereits vorhandenes Baugebiet anschließt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die diesbezüglichen - bereits zuvor getätigten - Darlegungen wird Bezug genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, beruht aber auf zumindest zum Teil unzutreffenden Tatsachenbehauptungen. Die öffentlichen und privaten Belange sind mit den ihnen zuzumessenden Gewichtungen in die gemeindliche Abwägung eingestellt worden.

Bei der Abwägung sind außerdem die Alternativen (Wohnbaufläche Nr. 101) sowie die 29. Flächennutzungsplanänderung einzubeziehen. Beide Flächennutzungspläne Nr. 26 und 29 sind gemeinsam abzuwägen. Insbesondere wird auf das Angebot des Schulverbandes, einem Träger öffentlicher Belange, die Sportanlage käuflich zu erwerben, überhaupt nicht eingegangen. Die Empfehlungen des Entwicklungsgutachtens Hamburg/Südstormarn wurden nicht berücksichtigt. Die Aussage, dass in den Grundschulklassen der Sportunterricht nahezu ausschließlich in der Sporthalle stattfindet, entbehrt den Tatsachen. Die vorgesehene Verlängerung des Heidewegs in das Plangebiet berücksichtigt nicht die enge vorhandene Straßenbreite mit einseitigem Bürgersteig ohne Parkplatz, ebenso die weitere Anbindung an die Hauptstraße. Dem seit Jahren vorhandenen Problem der Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet Heideweg und Stellauer Kirchenweg wird nicht Rechnung getragen. Auch dem Schutz besonderer Säugetiere gemäß BNatSchG wird nicht angemessen Rechnung getragen - wie im konkreten Fall. Seit über 20 Jahren suchen ca. 30 Fledermäuse die Linde am Sportplatz bei der Nahrungssuche auf. Eine Verschlechterung der Fledermaus-Population ist bei einer Bebauung des Sportplatzes nicht auszuschließen. Bei einer objektiven Aufnahme sind alle	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche Nr. 101 aus dem - zumindest wegen seines Alters in Teilen nicht mehr zeitgemäßen - Entwicklungsgutachten Südstormarn-Hamburg genießt einen höheren Schutzanspruch als die Sportplatzfläche 'Am Ecksoll'. Dies ist gesetzgeberischer Wille. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist abschließend beschlossen. Das Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird derzeit separat durchgeführt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Tatsache, dass die Gemeinde Stapelfeld einen Verkauf ihres Teils des Sportplatzes an den Schulverband abgelehnt hat, ist nicht Gegenstand einer städtebaulichen Begründung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die diesbezüglichen - bereits zuvor getätigten - Darlegungen wird Bezug genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die diesbezüglichen - bereits zuvor getätigten - Darlegungen wird Bezug genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die diesbezüglichen - bereits zuvor getätigten - Darlegungen wird Bezug genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die diesbezüglichen - bereits zuvor getätigten - Darlegungen wird Bezug genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ist aber unzutreffend. Auf die diesbezüglichen - bereits zuvor getätigten - Darlegungen wird Bezug genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis
---	---

Belange nach Lage der Dinge bei der Planung zu berücksichtigen und im konkreten Fall angemessen zu gewichten und abzuwägen. Der Bebauungsplan zeigt, dass erhebliche Konfliktpotential mit der Grundschule Stapelfeld. Auch die aufgeführten Auflagen hinsichtlich der Teilbebauung WA 3 können Klagen von Anwohnern nur reduzieren, aber nicht gänzlich ausschließen.

Anlage: Skizze zum Bauplan

(Hinweis: Die Anlage fehlt bei Privat 4.)

Dieser Bebauungsplan steht in Zusammenhang mit den F- Plänen (26. und 29. Änderung). Auf die Einsprüche und Erklärungen der Bürger, innen hierzu wird erneut hingewiesen. Ebenso sind die Mitte 2013 abgegebenen Willenserklärungen, die dem Amt Siek vorliegen, im Rahmen dieses Verfahrens zu berücksichtigen.

(Hinweis: Vorstehender Absatz fehlt bei Privat 3.)

genommen. Die öffentlichen und privaten Belange sind mit den ihnen zuzumessenden Gewichtungen in die gemeindliche Abwägung eingestellt worden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zutreffend ist, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 im Zusammenhang mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes steht, die bereits abschließend beschlossen ist. Beide erstrecken sich auf dasselbe Plangebiet. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes hingegen steht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 15. Beide Bauleitpläne haben die Erweiterung/Umgestaltung des Sportplatzgeländes 'Am Drehbarg' zum Inhalt. Zur Klarstellung sei der Hinweis erlaubt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich eine Stellungnahme abgegeben worden ist, nämlich die von Privat 4 dieser Abwägungstabelle. Der Anregung, abgegebene Willenserklärungen außerhalb dieses Verfahrens und/oder dieses Verfahrensschrittes der öffentlichen Auslegung zum Gegenstand der vorliegenden Abwägung zu machen, wird - wie bereits oben dargelegt - nicht gefolgt.

Privat 5

(Stellungnahme vom 15.07.2014)

Hiermit erheben wir Einspruch gegen den Bebauungsplan und zeigen auf, warum wir als Offene Ganztagschule gegen die Bebauung des Sportplatzes sind.

Nach unseren Informationen haben bei den bisherigen Planungen einige Punkte zu wenig Beachtung gefunden.

In der Offene Ganztagschule Stapelfeld sind zur Zeit 90 Kinder für die Betreuung von 12.15 Uhr bis 17.00 Uhr angemeldet. Die Nachfrage und der Bedarf zeigen eine deutlich steigende Tendenz.

Wir nutzen „unseren“ Sportplatz täglich!!!

Nach der Schule und den Hausaufgaben sind wir, sobald das Wetter es zulässt, mit den Kindern draußen. Mehrere Gruppen spielen Fußball, Federball und andere Laufspiele - oder die Kinder toben sich einfach aus. Bei uns ist immer etwas los!

Auch die Kurse der OGS nutzen den tollen zusätzlichen Platz. Unser Kursangebot umfasst unter anderem- Spielen im Team, Fußball, Handball, Sportspiel und Ballsportarten. Diese Kurse werden auch häufig nach „draußen“ verlegt.

Ein weiterer Grund, der nicht zur Sprache gebracht wurde, ist, unsere jährliche Ferienbetreuung von insgesamt 10 Wochen, auf die bis zu 35 Familien und ihre Kinder angewiesen sind. Die Betreuung findet täglich von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt und...wir nutzen „unseren“ Sportplatz täglich!!!

Dieser kostbare Freiraum, der kaum an einer anderen Schule zu finden ist, darf unseren Kindern nicht genommen werden!

Kinder, die zu wenig Freiraum haben, werden immer lauter und aggressiver!

Unser Appell:
Der Sportplatz muss bleiben, für die gesunde

Hinweis: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sieht der Gesetzgeber Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Einspruch, Beschwerde) nicht vor. Insofern betrachtet die Gemeinde die vorgetragenen Gesichtspunkte als 'Stellungnahme' im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Gemeinde nimmt die Beschreibung der Aktivitäten, die Anzahl der zur Zeit für die Betreuung am Nachmittag angemeldeten Kinder - mit perspektivisch steigender Tendenz - und die jährliche Ferienbetreuung zur Kenntnis und erkennt das damit verbundene Engagement ausdrücklich an. Dem Appell nach Erhalt des Sportplatzes wird dennoch nicht gefolgt. Das Grundstück des Schulverbandes hat einschließlich des ihm verbleibenden Teils des Sportplatzes eine Größe von > 15.400 m². Die Gebäude auf dem Grundstück nehmen ca. 2.500 m² dieser Fläche in Anspruch, so dass ein Freiflächenanteil, ohne den für Wohnbauzwecke überplanten gemeindlichen Teil des Sportplatzes, von ca. 12.900 m² verbleibt. Auch wenn man in Betracht zieht, dass aufgrund des Grundstückszuschnitts und von Freiflächen zwischen den Gebäudeteilen Zwangspunkte gesetzt sind, handelt es sich bei der verbleibenden Restfläche um eine Größenordnung, die bei einer sinnvollen Gestaltung genügend Möglichkeiten für Sport, Spiel und Toben bietet. Diese sinnvolle Gestaltung liegt im Zuständigkeitsbereich des Schulverbandes, der sich im Rahmen seiner Sitzung am 10. Juli 2014 der Thematik annahm. Die Gemeinde Stapelfeld wird im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Schulverband derartige Überlegungen und Planungen ausdrücklich und konstruktiv unterstützen.

Entwicklung und positive Förderung unserer
(Ihrer) Kinder!

Dahinter steht das Team der OGS-
Stapelfeld: - *Auflistung von 11 Namen*

Privat 6

(Stellungnahme vom 17.07.2014)

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 habe ich die folgenden Einwendungen:

1. Die im Bebauungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche WA 3 ohne Einschränkung der Geschossigkeit ermöglicht bei einer vorgegebenen Firsthöhe NN + 52 m und einer Dachneigung $\geq 20^\circ$, eine 2-geschossige Bauweise. Gem. Bebauungsplan Nr. 5 vom 27.10.1969, gilt für den Heideweg generell eine 1-geschossige Bauweise mit dem Zusatz, dass für die südlichen Grundstücke Flachdächer vorgeschrieben sind. Diese Vorgaben wurden baulich auch so umgesetzt. Angrenzend an meine Grundstücke, Flurstücke 3/35 und 3/39 nun eine 2-geschossige Bauweise für die Grundstücksflächen Nr. 12 - 15 zu ermöglichen, ist städtebaulich nicht vertretbar. Hier sollte zwingend und analog zur Wohnbaufläche WA 2, nur eine 1-geschossige Bauweise zugelassen werden.

2. Bei der Änderung des Bebauungsplanes wurde mein Grundstück, Flurstück 3/39, nicht berücksichtigt. Für diese Fläche gilt weiterhin gem. Bebauungsplan Nr. 5 vom 27.10.1969, die Ausweisung Sportplatz. Somit ist eine Wohnbebauung des Grundstücks [ggf. auch z. B. nach Zusammenlegung meiner Grundstücke (Flurstücke 3/35 und 3/39)], ausgeschlossen. Der B-Plan ist so zu überarbeiten, das Grundstück ist als Bauland auszuweisen.

Ich möchte Sie bitten, meine oben angeführten Einwendungen zu berücksichtigen und behalte mir vor, weitere Stellungnahmen abzugeben.

Um eine Eingangsbestätigung wird gebeten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt. Der Bebauungsplan Nr. 5 erlangte Rechtskraft am 29. November 1972 und sah in Teilen bereits eine 2-Geschossigkeit vor. Dort heißt es innerhalb der textlichen Festsetzungen: "Die baulichen Anlagen der Hausgruppe B sind auf der Nordseite eingeschossig und auf der Südseite 2-geschossig zu errichten." Auch ist für die überbaubare Fläche des Schulgeländes in der Planzeichnung durchgehend eine 2-Geschossigkeit als Höchstmaß festgesetzt. Insofern ist es städtebaulich durchaus vertretbar, für das WA 3 von einer Vorgabe zur Eingeschossigkeit abzusehen, zumal die Höhenentwicklung durch die festgesetzte max. zulässige Firsthöhe, die identisch ist mit der im WA 2, begrenzt ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt. Das Flurstück 3/39 liegt außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5. In der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist das jetzige Flurstück 3/39 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' festgesetzt. In der am 22. August 1978 rechtskräftig gewordenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 erfolgte dann eine Darstellung als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung 'öffentliche Parkflächen'. Zudem ist durch Pfeildarstellung und den Einschrieb 'Zufahrt zur Schule' eine Option zum Erreichen des Schulgrundstücks kenntlich gemacht. An dieser Option wird unabhängig von den Eigentumsverhältnissen festgehalten.

Die Anregungen sind, wie oben dargelegt, abgewogen worden. Eine weitere Beteiligungsrunde zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird nach jetzigem Stand der Dinge nicht stattfinden.

Die vorliegende Stellungnahme ist am 17. Juli 2014 beim Amt Siek eingegangen.